An Die

Aller-Durchleuchtigſt-Groß-mächtigſt-Durchleuchtigſte / der unver-änderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Königl: Königl: Majeſtät: Majeſtät: Chur- und Hoch-Fürſtliche / Hoch-Gräffliche / auch andere Hoch-Löbl. Hoch-anſehnliche Reichs-Stände;

Wie auch /

Deß Hoch-Preißlichen

CORPORIS EVANGELICI

DIRECTORI,

HERREN

Räthen / Abgeſandten und Bott-ſchafften zu Regenſpurg /

Aller- und unterthänigſt- unterthäniges

MEMORIALE,

In Puncto,

Allergenädigſt- Genädigſt und genädigen Hülffe / wegen ausſtehender nun faſt ſechs-jähriger Beſtallungen / und gerechtſamer abermahliger Anſprach / an die Geiſtliche Güther / Kirchen / deren Renthen und Gefälle / ein Antheil nebſt Catholiſch- und Reformirten davon zugenießen;

Unſer

Der unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Conſiſtorialen / Pfarrer- Schul- und Kirchen-Dienern in Chur-Pfaltz.

Gedruckt im Jahr 1711

Aller-Durchleuchtigſt-Großmächtigſte/ Durchleuchtigſte/ der unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Königl: Königl: Majeſtät: Majeſtät: Chur- und Hoch-Fürſtliche/ Hoch-Gräffliche/ auch andere Hochlöblich-Hochanſehnliche Reichs-Stände und Reichs-Städte.

ES deimüthigen ſich nebſt eingewundenen aller- und unterthänigſt/ unterthänigem Gehorſam/ gegen Ew. Ew. Königl: Königl: Majeſtät: Majeſtät: Chur- und Hoch-Fürſtlichen Durchleuchtigkeiten und andern Hohen vortrefflichen deß Heil. Römiſchen Reichs Augſpurgiſchen Confeſſion Ständten/ abermahlige der in Chur-

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen / mit aller- und unterthänigſter / unterthäniger Bitte in aller-äuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt- gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

Nach ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten / Publiciſten / bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz / **Otto Henrichen** und **Ludewig** dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / und anderer vornehmer Leuthe / der gelährten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz / deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet / es würde dereinſt / wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in äuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. **Löbern** und Pfarrern zu **Franckenthal Hencklern** / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten / ohn den allergeringſt-darvon gezogenen Nutzen / gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zügelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden / von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten **Herren Ehren-Geſandten** in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extra-

Extractus ſolcher Puncten.

Daß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ als Landes-Herr/ von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht werden ſollen / von Ihren 2/7. Theilen der Kirchen-Gefälle/ denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben. 1.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne gemacht werden. 2.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ihren 5/7. Theilen etwas beytragen ſollen. 3.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt / ad interim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Beſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder 4.

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Güther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider verhänget worden / abgeſtellet: auch 5.

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim/ ſolche Kirchen-Güther auf den Fuß der 2/7. und 5/7. Theil getheilet. Endlichen und 6.

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auffgehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle rechtfertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen/ daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye / dem andern Theil zu helffen. 7.

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen / mit aller- und unterthänigſter / unterthäniger Bitte in allerâuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt- gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

NAch ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten / Publiciſten / bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz / Otto Henrichen und Ludewig dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / uud anderer vornehmer Leuthe / der gelährten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz / deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet / es würde dereinſt / wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in äuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. Löbern und Pfarrern zu Franckenthal Hencklern / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Henck lern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten / ohn den allergeringſtdarvon gezogenen Nutzen / gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zugelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden / von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Herren Ehren-Geſandten in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchicktgewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extractus ſolcher Puncten.

Daß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ als Landes-Herr/ von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht werden ſollen / von Ihren 2/7. Theilen der Kirchen-Gefälle/ denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben. 1.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne gemacht werden. 2.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ihren 5/7. Theilen etwas beytragen ſollen. 3.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt/ ad interim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Beſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder 4.

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Güther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider verhänget worden / abgeſtellet: auch 5.

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim/ ſolche Kirchen-Güther auf den Fuß der 2/7. und 5/7. Theil getheilet. Endlichen und 6.

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auffgehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle rechtfertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen/ daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye/ dem andern Theil zu helffen. 7.

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen / mit aller- und unterthänigſter / unterthäniger Bitte in aller-äuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt-gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

Nach ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten / Publiciſten / bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz / Otto Henrichen und Ludewig dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / uud anderer vornehmer Leuthe / der gelährten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz / deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet / es würde dereinſt / wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in äuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. Löbern und Pfarrern zu Franckenthal Hencklern / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten / ohn den allergeringſt-darvon gezogenen Nutzen / gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zugelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden / von Jhnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Herren Ehren-Geſandten in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extra-

Extractus ſolcher Puncten.

DAß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ als Landes-Herr/ von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht werden ſollen / von Jhren $\frac{2}{7}$. Theilen der Kirchen-Gefälle/ denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben. 1.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne gemacht werden. 2.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ihren $\frac{5}{7}$. Theilen etwas beytragen ſollen. 3.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt/ ad interim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Beſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder 4.

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Güther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider verhänget worden / abgeſtellet: auch 5.

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim/ ſolche Kirchen-Güther auf den Fuß der $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. Theil getheilet. Endlichen und 6.

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auffgehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle rechtfertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen/ daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zuſt and eine pure Ohnmöglichkeit ſeye / dem andern Theil zu helffen. 7.

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen / mit aller- und unterthänigſter / unterthäniger Bitte in allerâuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnâdigſt- gnâdige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

NAch ſo vielfâltig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten / Publiciſten / bewâhrteſten Historiographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz / Otto Henrichen und Ludewig dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / uud anderer vornehmer Leuthe / der gelâhrten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz / deren Güther / Renthen und Gefâlle vorgelegtem Sonnen-klârlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet / es würde dereinſt / wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in âuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertrôſteten Conſolation uns erfreuen kônnen: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. Lôbern und Pfarrern zu Franckenthal Hencklern / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten / ohn den allergeringſt-darvon gezogenen Nutzen / gegangen / mit hôchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zugelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden / von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Herren Ehren-Geſandten in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extractus ſolcher Puncten.

DAß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ als Landes-Herr/ von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht werden ſollen / von Ihren 2/7. Theilen der Kirchen-Gefälle/ denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben. 1.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne gemacht werden. 2.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ihren 5/7. Theilen etwas beytragen ſollen. 3.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt/ ad interim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Beſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder 4.

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Güther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider verhänget worden / abgeſtellet: auch 5.

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim/ ſolche Kirchen-Güther auf den Fuß der 2/7. und 5/7. Theil getheilet. Endlichen und 6.

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auffgehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle recht fertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen/ daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye / dem andern Theil zu helffen. 7.

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen / mit aller- und unterthänigſter / unterthäniger Bitte in allerâuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt- gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

Nach ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten / Publiciſten / bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz / Otto Henrichen und Ludewig dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / uud anderer vornehmer Leuthe / der gelährten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz / deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet / es würde dereinſt / wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in äuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. Löbern und Pfarrern zu Franckenthal Hencklern / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten / ohn den allergeringſt-darvon gezogenen Nutzen / gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zugelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden / von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Herren Ehren-Geſandten in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extra-

Extractus ſolcher Puncten.

Daß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ als Lan-des Herr/ von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht werden ſollen / von Ihren ²⁄₇. Theilen der Kirchen-Gefälle/ denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben. 1.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne gemacht werden. 2.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ihren ⁵⁄₇. Theilen etwas beytragen ſollen. 3.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt/ ad interim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Beſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder 4.

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Güther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider verhänget worden / abgeſtellet: auch 5.

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim/ ſolche Kirchen-Güther auf den Fuß der ²⁄₇. und ⁵⁄₇. Theil getheilet. Endlichen und 6.

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auffgehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle rechtfertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen/ daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye / dem andern Theil zu helffen. 7.

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen / mit aller- und unterthänigſter / unterthäniger Bitte in allerauſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt-gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

Nach ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten/Publiciſten/ bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz/ Otto Henrichen und Ludewig dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / uud anderer vornehmer Leuthe / der gelährten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz/ deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet/ es würde dereinſt/ wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in äuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. Löbern und Pfarrern zu Franckenthal Hencklern / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten/ ohn den allergeringſt-darvon gezogenen Nutzen/ gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zugelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden/von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Herren Ehren-Geſandten in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extra-

Extractus ſolcher Puncten.

Daß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ als Landes-Herr/ von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht werden ſollen / von Ihren $\frac{2}{7}$. Theilen der Kirchen-Gefälle/ denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben. 1.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne gemacht werden. 2.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ihren $\frac{5}{7}$. Theilen etwas beytragen ſollen. 3.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt / ad interim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Beſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder 4.

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Güther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider verhänget worden / abgeſtellet: auch 5.

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim / ſolche Kirchen-Güther auf den Fuß der $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. Theil getheilet. Endlichen und 6.

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auffgehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle rechtfertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen / daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye / dem andern Theil zu helffen. 7.

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen/ mit aller- und unterthänigſter/ unterthäniger Bitte in allerâuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt - gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

Nach ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten/Publiciſten/ bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz/ **Otto Henrichen** und **Ludewig** dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / uud anderer vornehmer Leuthe / der gelährten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz/ deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet/ es würde dereinſt/ wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in äuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. **Löbern** und Pfarrern zu **Franckenthal Hencklern** / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten/ ohn den allergeringſt-darvon gezogenen Nutzen/ gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zugelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden/ von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten **Herren Ehren-Geſandten** in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extra-

Extractus ſolcher Puncten.

Daß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz / als Landes-Herr / von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht werden ſollen / von Ihren $\frac{2}{7}$. Theilen der Kirchen-Gefälle / denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben. 1.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne gemacht werden. 2.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ihren $\frac{5}{7}$. Theilen etwas beytragen ſollen. 3.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt / ad interim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Beſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder 4.

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Güther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider verhänget worden / abgeſtellet: auch 5.

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim / ſolche Kirchen-Güther auf den Fuß der $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. Theil getheilet. Endlichen und 6.

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auffgehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle rechtfertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen / daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye / dem andern Theil zu helffen. 7.

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen / mit aller- und unterthänigſter / unterthäniger Bitte in aller-äuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt- gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

Nach ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten / Publiciſten / bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz / **Otto Henrichen** und **Ludewig** dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / und anderer vornehmer Leuthe / der gelährten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz / deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet / es würde dereinſt / wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in äuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. **Löbern** und Pfarrern zu **Franckenthal Hencklern** / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten / ohn den allergeringſt-darvon gezogenen Nutzen / gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zugelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden / von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten **Herren Ehren-Geſandten** in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extra-

Extractus ſolcher Puncten.

Daß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz / als Landes-Herr / von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht werden ſollen / von Ihren $\frac{2}{7}$. Theilen der Kirchen-Gefälle / denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben. 1.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne gemacht werden. 2.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ihren $\frac{5}{7}$. Theilen etwas beytragen ſollen. 3.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt / ad interim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Beſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder 4.

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Güther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider verhänget worden / abgeſtellet: auch 5.

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim / ſolche Kirchen-Güther auf den Fuß der $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. Theil getheilet. Endlichen und 6.

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auffgehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle rechtfertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen / daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye / dem andern Theil zu helffen. 7.

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen / mit aller- und unterthänigſter / unterthäniger Bitte in allerâuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt- gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

Nach ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten / Publiciſten / bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz / **Otto Henrichen** und **Ludewig** dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / uud anderer vornehmer Leuthe / der gelährten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz / deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet / es würde dereinſt / wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in äuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. **Löbern** und Pfarrern zu **Franckenthal Hencklern** / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten / ohn den allergeringſt-darvon gezogenen Nutzen / gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zugelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden / von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten **Herren Ehren-Geſandten** in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extra-

Extractus ſolcher Puncten.

DAß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ als Landes Herr/ von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht werden ſollen / von Ihren $\frac{2}{7}$. Theilen der Kirchen-Gefälle/ denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben. 1.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne gemacht werden. 2.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ihren $\frac{5}{7}$. Theilen etwas beytragen ſollen. 3.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt/ ad interim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Beſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder 4.

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Güther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider verhänget worden / abgeſtellet: auch 5.

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim/ ſolche Kirchen-Güther auf den Fuß der $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. Theil getheilet. Endlichen und 6.

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auffgehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle recht fertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen/ daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye / dem andern Theil zu helffen. 7.

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen / mit aller- und unterthänigſter / unterthäniger Bitte in allerâuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt- gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

NAch ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten / Publiciſten / bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz / Otto Henrichen und Ludewig dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / und anderer vornehmer Leuthe / der gelährten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz / deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet / es würde dereinſt / wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in äuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. Löbern und Pfarrern zu Franckenthal Hencklern / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten / ohn den allergeringſt-darvon gezogenen Nutzen / gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zugelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden / von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Herren Ehren-Geſandten in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extractus ſolcher Puncten.

Daß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ als Landes-Herr/ von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht werden ſollen / von Ihren $\frac{2}{7}$. Theilen der Kirchen-Gefälle/ denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben. 1.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne gemacht werden. 2.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ihren $\frac{5}{7}$. Theilen etwas beytragen ſollen. 3.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt/ ad interim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Beſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder 4.

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Güther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider verhänget worden / abgeſtellet: auch 5.

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim/ ſolche Kirchen-Güther auf den Fuß der $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. Theil getheilet. Endlichen und 6.

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auffgehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle rechtfertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen/ daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye / dem andern Theil zu helffen. 7.

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen / mit aller- und unterthänigſter / unterthäniger Bitte in allerâuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt-gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

Nach ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten / Publiciſten / bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz / Otto Henrichen und Ludewig dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / uud anderer vornehmer Leuthe / der gelâhrten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz / deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet / es würde dereinſt / wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in âuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet-gehabten Deputirten / D. Löbern und Pfarrern zu Franckenthal Henckleru / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten / ohn den allergeringſt-darvon gezogenen Nutzen / gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zugelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden / von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Herren Ehren-Geſandten in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extra-

Extractus ſolcher Puncten.

Daß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ als Landes-Herr/ von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht werden ſollen / von Ihren $\frac{2}{7}$. Theilen der Kirchen-Gefälle/ denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben. 1.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne gemacht werden. 2.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ihren $\frac{5}{7}$. Theilen etwas beytragen ſollen. 3.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt/ ad interim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Beſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder 4.

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Güther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider verhänget worden / abgeſtellet: auch 5.

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim/ ſolche Kirchen-Güther auf den Fuß der $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. Theil getheilet. Endlichen und 6.

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auffgehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle rechtfertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen/ daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye / dem andern Theil zu helffen. 7.

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen/ mit aller- und unterthänigſter/ unterthäniger Bitte in allerâuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt- gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

Nach ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten/Publiciſten/ bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz/ Otto Henrichen und Ludewig dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / uud anderer vornehmer Leuthe / der gelährten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz/ deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet/ es würde dereinſt/ wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in äuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. Löbern und Pfarrern zu Franckenthal Hencklern / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten / ohn den allergeringſt-darvon gezogenen Nutzen/ gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zugelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden/von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Herren Ehren-Geſandten in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extra-

Extractus ſolcher Puncten.

Daß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ als Landes-Herr/ von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht werden ſollen / von Ihren $\frac{2}{7}$. Theilen der Kirchen-Gefälle/ denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben. 1.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne gemacht werden. 2.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ihren $\frac{5}{7}$. Theilen etwas beytragen ſollen. 3.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt/ ad interim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Beſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder 4.

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Güther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider verhänget worden / abgeſtellet: auch 5.

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim/ ſolche Kirchen-Güther auf den Fuß der $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. Theil getheilet. Endlichen und 6.

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auffgehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle rechtfertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen/ daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye / dem andern Theil zu helffen. 7.

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen / mit aller- und unterthänigſter / unterthäniger Bitte in allerâuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt- gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

Nach ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten / Publiciſten / bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz / Otto Henrichen und Ludewig dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / uud anderer vornehmer Leuthe / der gelährten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz / deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet / es würde dereinſt / wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in äuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. Löbern und Pfarrern zu Franckenthal Hencklern / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten / ohn den allergeringſt- darvon gezogenen Nutzen / gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zügelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden / von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Herren Ehren-Geſandten in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extra-

Extractus ſolcher Puncten.

Daß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ als Lan- 1.
des Herr/ von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht
werden ſollen / von Ihren $\frac{2}{7}$. Theilen der Kirchen-Gefälle/
denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren 2.
Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten
beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne ge-
macht werden.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus 3.
Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ih-
ren $\frac{5}{7}$. Theilen etwas beytragen ſollen.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur- 4.
Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt / ad in-
terim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Be-
ſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Gü- 5.
ther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider
verhänget worden / abgeſtellet: auch

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim / ſolche Kirchen-Güther 6.
auf den Fuß der $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. Theil getheilet. Endlichen und

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als 7.
ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auff-
gehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den
Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheri-
ſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo
lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle
rechtfertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen/
daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen
Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye / dem andern Theil
zu helffen.

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch- Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen / mit aller- und unterthänigſter / unterthäniger Bitte in allerâuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt- gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

NAch ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten / Publiciſten / bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz / Otto Henrichen und Ludewig dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / uud anderer vornehmer Leuthe / der gelährten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz / deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet / es würde dereinſt / wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in äuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. Löbern und Pfarrern zu Franckenthal Hencklern / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten / ohn den allergeringſt-darvon gezogenen Nutzen / gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zugelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden / von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Herren Ehren-Geſandten in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extra-

Extractus ſolcher Puncten.

Daß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ als Landes Herr/ von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht werden ſollen / von Ihren ²⁄₇. Theilen der Kirchen-Gefälle/ denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben. 1.

Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne gemacht werden. 2.

Daß auch die Evangeliſch-Reformirte in der Pfaltz nicht aus Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ihren ⁵⁄₇. Theilen etwas beytragen ſollen. 3.

Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt/ ad interim & usque ad Comitialem deciſionem, den völligen Beſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten: Oder 4.

Daß wenigſt der Religions-Tractat, reſpectu der Kirchen Güther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider verhänget worden / abgeſtellet: auch 5.

Daß in dem Ober-Ampt Germersheim/ ſolche Kirchen-Güther auf den Fuß der ²⁄₇. und ⁵⁄₇. Theil getheilet. Endlichen und 6.

Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als ſchädliche Admodiation, gäntzlich und in perpetuum auffgehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheriſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten: ſo lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle rechtfertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen/ daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye/ dem andern Theil zu helffen. 7.

An Die

Aller-Durchleuchtigſt-Groß-mächtigſt-Durchleuchtigſte / der unver-änderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Königl: Königl: Majeſtät: Majeſtät: Chur- und Hoch-Fürſt-liche / Hoch-Gräffliche / auch andere Hoch-Löbl. Hoch-anſehnliche Reichs-Stände;

Wie auch /

Deß Hoch-Preißlichen

CORPORIS EVANGELICI

DIRECTORI,

HERREN

Räthen / Abgeſandten und Bott-ſchafften zu Regenſpurg /

Aller- und unterthänigſt-unterthäniges

MEMORIALE,

In Puncto,

Allergenädigſt- Genädigſt und genädigen Hülffe / wegen aus-ſtehender nun faſt ſechs-jähriger Beſtallungen / und gerechtſamer aber-mahliger Anſprach / an die Geiſtliche Güther / Kirchen / deren Renthen und Gefälle / ein Antheil nebſt Catholiſch- und Reformirten davon zugenießen;

Unſer

Der unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Conſiſto-rialen / Pfarrer- Schul- und Kirchen-Dienern in Chur-Pfaltz.

Gedruckt im Jahr 1711.

Aller-Durchleuchtigſt-Großmächtigſte/ Durchleuchtigſte / der unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Königl: Königl: Majeſtät: Majeſtät: Chur- und Hoch-Fürſtliche/ Hoch-Gräffliche / auch andere Hochlöbliche-Hochanſehnliche Reichs-Stände und Reichs-Städte.

ES deinüthigen ſich nebſt eingewundenen aller- und unterthänigſt/ unterthänigem Gehorſam/ gegen Ew. Ew. Königl: Königl: Majeſtät: Majeſtät: Chur- und Hoch-Fürſtlichen Durchleuchtigkeiten und andern Hohen vortrefflichen deß Heil. Römiſchen Reichs Augſpurgiſchen Confeſſion Ständten/ abermahlige der in Chur-

Pfaltz in agone liegender Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorialen / Inſpectoren / Prediger und Schul-Bedienten Klag-Zeilen / mit aller- und unterthänigſter / unterthäniger Bitte in allerâuſſerſter ihrer Noth / Dero aller- und gnädigſt- gnädige Durchleſungs-Blick ſelbige zuwürdigen.

NAch ſo vielfältig aus denen vortrefflichſten Civil-Juriſten / Publiciſten / bewährteſten Hiſtoriographis, uhralten Evangeliſch-Lutheriſchen / von denen glor-würdigſten Chur-Fürſten in Pfaltz / Otto Henrichen und Ludewig dem Fünfften edirten Kirchen-Ordnungen / uud anderer vornehmer Leuthe / der gelährten Welt / unſer an die Kirchen in Chur-Pfaltz / deren Güther / Renthen und Gefälle vorgelegtem Sonnen-klärlichem Recht / haben wir von aller Welt verlaſſen- und verſpottete Prediger der ſüſſen Hoffnung gelebet / es würde dereinſt / wenigſtens Krafft einer Amicablen Compoſition alle Zwiſtigkeit / zwiſchen uns und denen Reformirten der Pfaltz gehoben / und wir in äuſſerſtem unſerm Elend der lang-vertröſteten Conſolation uns erfreuen können: So müſſen wir jedoch wider alles Verhoffen und Gedencken / von denen auff Regenſpurg abgeordnet- gehabten Deputirten / D. Löbern und Pfarrern zu Franckenthal Hencklern / auf welche beyde innerhalb drey viertel- allda zugebrachten Jahren / von uns ſelbſten ſo wohl / dann beſagtem Pfarrer Hencklern / hie und da erbettenen Collecten-Geldern in die 1300. Gülden angewandter Unkoſten / ohn den allergeringſt-darvon gezogenen Nutzen / gegangen / mit höchſter Betrübnüß vernehmen / daß zu einem gütlichen Vergleich zügelangen / denen Reformirten gantz kein Ernſt geweſen / welches aus beykommenden / von Ihnen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Herren Ehren-Geſandten in Collegio, vel ad ædes communicirten / und von ſelben unſern Deputirten uns zugeſchickt-gewordenen Puncten ohnſchwer zuerſehen.

Extra-

Extractus ſolcher Puncten.

DAß Se. Chur-Fürſtl. Durchleucht zu Pfaltz/ als Lan- 1.
des Herr/ von dem gantzen Evangeliſchen Corpore erſucht
werden ſollen / von Jhren $\frac{2}{7}$. Theilen der Kirchen-Gefälle/
denen Evangeliſch-Lutheriſchen auch etwas abzugeben.
Daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien oder Ständte ihren 2.
Glaubens-Verwandten gleichfals mit ergiebigen Collecten
beyſpringen / daß hieraus ein beſtändiger Fond könne ge-
macht werden.
Daß auch die Evangeliſch- Reformirte in der Pfaltz nicht aus 3.
Schuldigkeit NB. ſondern aus Chriſtlicher Liebe / aus ih-
ren $\frac{5}{7}$. Theilen etwas beytragen ſollen.
Daß ein Evangeliſches Corpus geſammter Hand bey Chur- 4.
Pfaltz anhalte und inſiſtire / daß Reformati daſelbſt/ ad in-
terim & usque ad Comitialem deciſionem , den völligen Be-
ſitz ihrer Kirchen-Güther wiederum erhalten : Oder
Daß wenigſt der Religions-Tractat , reſpectu der Kirchen Gü- 5.
ther / treulich exequirt / und was inzwiſchen darwider
verhänget worden / abgeſtellet: auch
Daß in dem Ober-Ampt Germersheim/ ſolche Kirchen-Güther 6.
auf den Fuß der $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. Theil getheilet. Endlichen und
Daß die dem gantzen Reformirten Weſen ſo nachtheilig- als 7.
ſchädliche Admodiation , gäntzlich und in perpetuum auff-
gehoben werde / als wodurch die Reformirte erſt in den
Stand geſetzt würden / daß ſie denen Evangeliſch-Lutheri-
ſchen zu einer Erkäntlichkeit / etwas abgeben könnten : ſo
lang dieſes nicht geſchiehet / werden verhoffentlich alle
rechtfertige Gemüther mit S. Königl. Majeſtät erkennen/
daß es denen Reformirten bey ihrem bekandten dürfftigen
Zuſtand eine pure Ohnmöglichkeit ſeye / dem andern Theil
zu helffen.

NB. Wurde auch anbey von denen Reformirten Herren Abgeſandten noch mündlich referirt/ daß die Evangeliſch-Lutheriſche hohe Ständte dahier ſich bemühen wolten / daß ſie Reformirte eine Kirch zu Franckfurt am Mayn haben möchten.

WEr erkennet hieraus nicht / daß die Herren Reformirte nur lediglich ſich / durchaus aber nicht uns Lutheriſchen etwas zugönnen / und in eine gütliche Compoſition ſich haben wollen einlaſſen / gefliſſen geweſen / oder daß durch beykommende von uns über ſolche Puncten in aller Eyl ausgefertigte Gloſſemata, die Compoſitionem amicabilem , wie vorgeſchützet werden wollen / ſolte abgekürtzet haben. Ja wer wolte glauben / daß die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte hohe Potentien / vor wenigen Jahren auf ihr groſſes Verſprechen / uns zu beneficiren / ſolches aber nicht gehalten / ſondern mit denen Herren Catholicis vielmehr cauſam communem gemacht/ daß ſie bey ſothaner und in priſtinum geſetzter völliger Poſſeſſion, uns Lutheriſchen auch nur das geringſte ſolten cedirt haben? Und warum geſinnen ſolche Dinge die Herren Reformirte an Ihro Chur-Fürſtl. Durchleucht nicht ſelbſten? Als daß ſie die abermahlige Beyhülffe unſerer hohen Potentien Verlangen / nur dadurch uns Lutheriſche in völlige Ungenade zuſtürtzen! Wir überlaſſen ein ſolches Anſinnen der Prudenz aller Klugen: wir müſſen aus trauriger Erfahrenheit ſagen: Piſcator ictus, ſapit! der übrigen Puncten mit Stillſchweigen vorbey zugehen/weilen ſie ſich am Ende dieſer Schrifft erörtert befinden.

Iſt demnach zu bewundern / daß die Reformirte Anfangs dieſer gütlichen Compoſition, den Bogen ſo gar hoch geſpannet / daß ſie unter ſolchen ſchweren Conditionen / welche ſie unpracticirlich zu ſeyn erkannten / nichts uns zugeben / feſt beſchloſſen hatten / da wir doch ſelbigen faſt auf allen Blättern / unſerer anhero wieder ſie an die Sonne gelegter Schrifften / welche ſie gantz

gantz ohnmöglich werden wiederlegen können/ weilen ſie das erſte Folium ſelbiger haben auf ſeiner Warheit müſſen beruhen laſſen (auch hinführo zuthun ihnen ſolcher maſſen fallen wird) aufrichtig und klärlichſt gezeiget/ daß ſie gar keine rechtmäſſige Poſſeſſores ſolcher quæſtionirten Kirchen/ deren Güther/ Renthen und Gefällen in Chur-Pfaltz ſeyen! und möchte ſolches von uns abermahlen zum allerhöchſten Uberfluß/ gar leichtlich ſeyn darzuthun. Weilen aber berührter maßen die Reformirte gar nichts Sonnen-würdiges auf unſern Wahrheits-Spiegel/ ſondern eitel Ruhm-loſe/ harte/ ſcoptiſche/ zum theil auch gantz Ehrenrührige Expreſſiones, Betrohungen/ falſa allegata, Authores absque allegatione folii vel paginæ, item ſolche Authores, deren Namen ſie nicht einmal recht zu nennen gewuſt/ und folgbar falſch allegirt/ und ſo ferner-weit ꝛc. derer vielfältig-faſt auf allen Blättern ſich ereignenden Falſitäten! zugeſchweigen/ auch ihnen der geſäuberte Warheits-Spiegel ohne dem zu beantworten bevorſtehet/ welchen ſie nimmermehr rechtsvergnüglich und mit Beſtand der Warheit widerlegen werden; So hat man vor rathſam zu ſeyn nicht erachtet/abermahlen das gantze Werck anhero zuſetzen und zuwiederholen/ſondern das allein in aller Kürtze zubemercken/was unſer der Evangeliſch-Lutheriſchen Gerechtſame und Anſprach an die von denen Reformirten uns vorenthaltene Kirchen/ deren Geiſtliche Güther/Renthen und Gefälle/zur genugſamen Befeſtigung/ andienlich iſt.

NAchdeme dann die Durchleuchtigſte Herrſchafften zu Pfaltz/ ſowohl als deren Unterthanen und Landes-Eingeſeſſene in denen Churfürſtlichen Landen der Pfaltz/ ſich von Anno 1546. an/ zu Lutheri Lehr bekennet/ folglich dahin Kirchen/ Schulen/ und andere dazu gehörige Aempter beſtellet/ und nach erheiſchender Nothdurfft an Güther und Gefällen/ verſorget worden/ ſo iſt es dabey verblieben/ biß Anno 1583. und obgleich Fridericus der Dritte/ von welchem die Reformirte ſo viel ſagens machen/ einige Veränderungen vorgenommen/

ſeynd ſothane Unternehmungen jedoch/ wie Reichs-kündig/ von Kayſer und Reich/ ihme ſcharff unterſaget / daß Er alles in integrum ſetzen ſolle / und zwar auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg Anno 1576. den 10. Octobr. wie bey Londorpio Tom. 7. Lib. 7. cap. 74. pag. 1105. it. cap. 76. p. 1106. & 1107. auch davon in unſerm geſäuberten Warheits-Spiegel pag. 31. 32. abſonderlich / 37. der Länge nach zuſehen: auch von Ludovico dem V. deſſen Herren Sohn die gäntzliche Reſtitution erfolget. Darauff hat nun Herr Chur-*Adminiſtrator*, Herzog Johann *Caſimir*, nach tödtlichem Hintritt ſeines Herren Bruders/ der in Anno 1583. höchſt-ſeeliglich verſchieden / die entſetzliche Expulſion derer 900. weniger 3. Theologiæ Doctorum, Profeſſorum, Paſtorum, Diaconorum, die Glöckner und Kirchen-Diener nicht mit eingerechnet / mit Weib und Kindern aus der Pfaltz getrieben / die Kirche zum Heil. Geiſt zuerſt den 28. Novembris beregten Jahrs / und hernach alle Kirchen ſamt deren quæſtionirten Güthern/ denen Reformirten zugewandt / wovon die Geſchicht-Bücher / abſonderlich aber der warhafftig- und gründliche Bericht hierüber von denen Ausgeſchafften geſtellet/ und bey Gruppenbach zu Tübingen/ Anno 1585. gedruckt/ weitläufftig handeln / auch noch ohnlängſt in einer andern der Evangeliſch-Lutheriſchen Hochlöblichen Reichs-Verſammlung überreichten und gedruckten Schrifft / in mehrerm an das Liecht geſtellet worden / worauff man ſich hier beziehet.

Mit was Fug und Recht obvermeldter Herr Herzog *Caſimir* ſolche horrende That ausgeübet / leget der gantzen Welt der 31. Jahr zuvor zwiſchen Catholiſch- und Augſpurgiſchen-Confeſſions-Verwandten Anno 1552. zu Paſſau getroffene Vertrag vor / welcher Conſenſu Imperii & Statuum in Sanctionem Imperii Pragmaticam, durchgehends obligatoriè gemacht worden/ Krafft deſſen allenthalben alles wie es damahlen beſchloſſen worden/ unverruckt ſolte gelaſſen werden.

So/ und noch verbündlicher/ folgte darauff der Anno 1555. getroffene heilſame Reichs-Frieden / welcher unanimi Procerum conſenſu abermahlen zu Augſpurg geſchloſſen wurde. Was demnach wieder ſo beyderley heylſame Sanctiones, welche nach ſo vielem ſo Catholiſch- als Lutheriſch- vergoſſenem Blut/ wie die traurige Geſchichte nur zu viel behellen / aufgerichtet worden / ſolte kein Pfaltz-Adminiſtrator, als der kein Jus territoriale hatte/ weniger ein Churfürſt deß Reichs war/ zernichten; Die deßfals vom Zaum gebrochene Urſach / als hätten die Lutheriſche Prediger nicht vor Jhn betten wollen / verantwortet durchaus ein ſolches horribiles Beginnen mitnichten: auch gehören ſothane Dinge/ ad motus Bohemicos gantz nicht / einfolglich auch nicht ad amneſtiam, ſintemahlen ſolche Böhmiſche Unruhen 37. Jahr hernach geſchehen / als an welche dazumahlen kein Menſch dencken können.

Applicatio Jurium. 1. Rat. 1. Generalis reſtitutio.

Jſt nun dieſem allem alſo/ſo läſſet ſich es leicht rechtlich erledigen / daß die Reformirte durch die gewaltſame Entſetzung / deren violenter ausgetriebenen/ vor ſich/ und hernach in ihren Nachfahren immerdar contradicirenden Evangeliſch-Lutheriſchen/ weder Jus, noch Poſſeſſionem vel quaſi erlanget haben. Spoliatum enim ante omnia reſtituendum eſſe, violentam dejectionem vel expulſionem poſſeſſionem non parere, contradictionemque perpetuam obſtare efficaciſſimè præſcriptioni & uſucapioni, tàm eſt evidens, ut nulla egeat probatione. Man beſehe anhero den Hn. ab Andler. Jpr. Lib. 1. Tit. 1. pag. 2. 11. 17. & multis ſeqq.

Rat. 2. Transgreſſio Legum illicita.

Und wer kan hier läugnen/ daß Pacificationes religioſæ Leges, non tantùm publicæ, ſondern Tranſactione, quæ per ſe ſola vim habet rei judicatæ ac juramenti, etiam privata & inter privatos, multò ergò magis tam ſolennis & publica inter viros Principes inita ſeynd. Folglich was darwieder verübet worden/ gantz unkräfftig und nichtig gehalten/ und alle Beleydigte per omnia reſtituirt werden

 müſſen

müſſen/ wann auch anderſt nichts/ als die natürliche Billigkeit in conſideration käme.

Rat. 3. Ad objectum Reformatorum ex Generitate. Textus Inſtr. Pac. hujus indoles.

Will Reformirten theils etwan das Inſtr. pac. Weſtphalicæ fürgewendet werden / in ſpecie Sermonis generalitas, in Inſtr. Pac. Cæſar. Suec. Art. 5. §. 2. Inſtr. pac. Cæſar. Gall. §. 14. ſo ergiebet ſich dagegen von ſelbſten/ daß dero indoles gantz nicht auf dieſe Sache zu ziehen ſeye. Man erwege doch die tria objecta juris (1) perſonarum tùm partes belligerantes, conſtituentium exalio capite dejectarum, Exulum & eorundem Succeſſorum prætendentium. Die kriegende Partheyen führeten keinen Krieg/ wegen der Gewalt-Thaten Pfaltz-Graff Joh. Caſimirs, oder deren ſo nach-errichteten obigen heilſamen Reichs-Religions-Verträgen / und vor der Böhmiſchen Unruhe / daß ſie jemanden vergewaltiget hätten/ vielweniger dasjenige im geringſten zu roboriren / was contra ejusmodi Sanctiones Pragmaticas, als welche vielmehr die auswärtige Cronen/ Franckreich und Schweden mit ihren Bunds-Genoſſen zu conſerviren ſuchten: Das übrige aber überlieſſen ſie/ wie darunten mit mehrerm / dem Höchſten Richter / in der gleichen Reichs-Geſchäfften/ wer der auch Conſtitutions-mäſſig ſeye. Die Exulirende/ und ihre bißherige Nachfahren/ wolten und konten ihre Befügnüß durch die Waffen gar nicht / ſondern durch die ordentliche Wege Rechtens / wie noch / junctis lachrymis & precibus, quæ ſunt arma Eccleſiæ, behaupten.

Was nun alſo in denen Weſtphäliſchen Friedens-Schlüſſen entſchieden worden/ das gehet partes belligerantes, & illos qui partium vel fuerunt, vel in partes iverunt, (utrum Catholici fuerint, nec ne, hactenus perinde eſt) confer Obrecht ad Inſtr, Pac. Art. V. §. 14. pag. 146. an.

Obj. Jur. 2. Rerum occaſione

Das Objectum ſecundum rerum, waren die damma ablata ob mottus Bohemicos, & illorum occaſione, Inſtr. pac. Suec. Art. 2. & 3. & Art. 4. §. 41. 44. 46. 54. Art. V. pr. Art. 16. §. 18. Inſtr. Pac. Cæſ. Gall.

Gall. ſ. ſ. 2. & 5. die ſolten hier reſpectivè conſervirt werden / ſo viel noch thunlich war.

motuum Bohemicorum tantum ablatarum.

Inſtr. pac. Cæſ. Suec. Art. 3. §. 2. 3. Art. 4. ſſ. 21. 24. ibi. recipiat, retineat, maneat, reſtituatur. §. 25. reſtituatur. ſ. 26. gaudeant & fruantur, reſtituantur. ſ. 27. reſtitutio. §. 28. gaudeat §. 29. Poſſeſſione manentibus. ſ. 30. reſtituantur. ſ. 32. reſtituantur. §. 33. reſtituatur. ſ. 34. gaudeant. ſ. 36. reſtituatur. Et ſic paſſim ſſ. 38. 39. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 56. Art. 5. ſſ. 3. & 14. Art. 7. §. 1. Addatur Inſt. pac. Cæſ. Gall. ſſ. 5. 6. 7. 85. 87. Fridens-Executions-Haupt-Rec. §§. 2. & 23.

Sonſten würden dieſe Tranſactiones, wo man ſie ad non expreſſa, ut non cogitata extendirte / der Natur der Vergleiche / quæ ſtricti juris eſt, etiam Gentium jure beraubet. Und bleibet feſte / daß alles das jenige / ſo contradictas ſæpè Pacificationes Imperii Solius & longè anteriores geſchehen / in foro competente, ohne Waffen / ſecundum Pacem Weſtphalicam ipſam.

Inſtr. Pac. Cæſ. Suec. Art. V. §. 1. f. ibi. Violentia omni. Art. 17. §. 7. Inſtr. pac. Cæſ. Gall. ſ. ſ. 6. 114. 116. Fr. Execut. Haupt-Rec. ſ. 3.

Wieder in ſeinen rechtlichen tramitem geleitet werden ſolte / als welches mit dem 30. jährigen Krieg / tanquam longè anterius, gantz keine Gemeinſchafft hatte / ſondern in ſtatu quo, ſive pacifico, ſive litigioſo, gelaſſen worden. Cum contra pacis naturam ſit, alicui aliter, quam bello ablata, eadem ipſa auferri, ac addici auferenti. Nam de iis tantum eſt quæſtio. it. notanter Ziegler de jure Majeſt. l. 1. c. 40. ſ. ult.

Der Art ſeynd die Chur-Pfältziſche Kirchen und Religions-Händel / welche principaliter nicht ad negotia pacis, wohl aber ad forum ſuum, vor wie nach gehören. Ab Andler d. l.

Dann hierinn/ falß die Weſtphäliſche Friedens-Handlungen/ ohne incidenter, obiter, & occaſionaliter, durch ausdrückliche Veranlaſſung Inſtr. pac. Cæſ. Suec. Art. 4. §. 1. Inſtr. pac. Cæſ. Gall. §. 7. nichts verordnen/ ſondern vielmehr die conſervandos als reſtituendos in 3. Claſſes expreſſè ſetzen: (1) deren ſo ex capite Amneſtiæ (2) gravaminum ac (3) aliunde, id eſt ex quacunque cauſa alia anteriore, zu conſerviren oder zu reſtituiren waren. Inſtr. pac. Cæſ. Suec. Art. 5. §. 13. Inſtr. pac. Cæſ. Gall. §. §. 21. 105. Friedens-Execut. Haupt-Rec. §. §. 5. 22.

Unde III. Claſſes conſervandorum ac reſtituendorum. Claſſis I.

In die erſte Ordnung gehören / die Evangeliſch-Lutheriſche Prætendenten in Chur-Pfaltz gar nicht: Amneſtia namque ad lædentes, non læſos pertinet, imprimis ubi læſi nunquam arma ſumſerunt, ut hîc.

Claſſis 2.

In der andern Ordnung möchten ſie wohl in genere den erſten Platz nehmen/ wann die Pacificationes, wie nicht möglich auf quæcunque gravamina inde à ſeculis perpeſſa und nicht auf die allein in ſpecie gemeinet wären / ſo den Urſprung ex motibus Bohemicis empfangen hatten.

Claſſis 3.

Daß aber endlich die dritte Ordnung/ vor allen andern / denen ita gravatis Evangelico-Lutheranis geöffnet ſeye/ das bewähret nicht nur vornemlich das gantze General-Wort: aliundè, ſondern anbey die antecedentia und conſequentia.

Inſtr. pac. Cæſ. Suec. Art. 3. §. 2. Art. 4. §. §. 28. 30. 34. 36. 42. 46. Art. 7. §. 1. Art. 17. §. 7. Inſtr. pac. Cæſ. Gall. §. §. 6. 16. 36. 114. 115. 116. Fr. Exec. Haupt Rec. §. 3. ibi dem bloſen facto poſſeſſionis it. ib. caſus liquidi ab illiquidis

Dahin die Jura proceſſus (etiam præteriti) & ſimilia, jedem in ſalvo gelaſſen werden/ ohne wo es in ſpecie per expreſſum, caſſando & ſimiliter, anderſt hin und wieder als in

Inſtr.

Inſtr. pac. Cæſ. Suec. Art. 13. §. 9. circ. f. ibi annullato §. 11. circ. f. ibi remiſſio & expunctio. §. 12. f. ibi abolito prorſus. §. 13. circ. f. ibi renunciet prætenſionibus. Inſtr. pac. Cæſ. Gall. §. 12. ibi totaliter renunciet. §. 33. ibi, Sublata & penitus §. 86. f.

geordnet iſt / geſtalten es dieſer ſpecialen Expreſſionen gantz nicht bedürfft hätte / wann in genere daſelbſten alle Caſus erörtert worden wären. Wogegen ferner / priſtina non ſint ſublata Jura, vor uns Evangeliſch-Lutheriſche in Chur-Pfaltz ſtreiten / wie uns ohne dem nebſt vielen andern das Stifft Neuhauſſen / zum Exempel ſtehet

Inſtr. pac. Cæſ. Suec. Art 13. §. 10. ibi. reſervatis etiam juribus &c. §. 11. Inſtr. pac. Cæſ. Gall. §. 6. per tot, §. §. 8. 16. 24. 29. 34. 36. 37. 77. 114. 116.

Ubi notandum tacitè, quoque in genere firmari antiquam prætenſionem in Inſtr. pac. Cæſ. Suec. Art. 16. §. 5. ibi regularum generalium, vel Specialis, & ibi: ſive generalis, ſive ſpecialis.

Add. Inſtr. pac. Cæſ. Gall. §. 7.

Welches dann auch die Urſach geweſen / daß erſt nach geſchloſſenem Frieden / ein ſonſt ohnnöthiger Haupt-Receſs, hat getroffen und vollzogen werden müſſen / zu keinem andern Ende / als das verglichene richtig zu ſtellen / oder dahin zuverweiſſen / wo es den recht- oder gütlichen Vergleich erlangen ſolte.

So meldet Abbas Cœleſtinus in Mauſol. S. Emmeran. cap. ult. pag. 303.

Daß die Execution zu Regenſpurg vollbracht ſeye (Salvâ litis pendentia)

Auch iſt ſo gar alles übrige nur auf das Poſſeſſorium in Friedens-Schlüſſen petitorio Salvo (und ſodann vielmehr in Cauſa noſtra

noſtra Palatinorum, videlicet Lutheranorum reſtrictivè, gemacht geweſen.

Vid. Inſtr. pac. Cæſ. Suec. Art. 4. §. 29. Obrecht ad id. Art. 3. §. 2. p. 108. (ubi Grotium de jure belli & pacis lib. 3. c. 19. §. 13. allegat.) Art. 5. §. 25. pag. 152. Art. 7. pag. 179. Imò non ſtatim amiſſa ejus rei poſſeſſio, quâ ob metum ceſſi rediturus. Ziegler. d. l. 1. cap. 33. §. XXCI.

Obj. Jur. 3. Actionis.

Und ſo hat es zugleich mit dem (3) objecto, nempe actionis, nicht weniger ſeine Richtigkeit / und mag dieſelbe / ſi non in poſſeſſorio, quod non negatur, ſaltem in petitorio reaſſumendo fortgeſetzt werden / contra Reformatos, templorum redituumque Eccleſiaſticorum noſtrorum hactenus Detentos, denen die Pacificationes Religioſæ anteriores, expreſſè dictis poſterioribus pacis Weſtphalicæ tabulis confirmatæ

Pro quo faciunt omnes Pacificationes, nulla in contrarium valente.

Inſtr. pac. Cæſ. Suec. Art. V. §. 1.

ſchon in ihrer Generalität / bona ipſa, & reditus vel tacitè abſtricken / cum facti violentia contra easdem ipſas directa, nemini ſuum jus radicatum & quæſitum, ut nec aliâs poſſit auferri, nec ab ullo mortalium quidem in tantùm, ut ſic adempta non acquirantur, licet per 1000 annos quis ea poſſederit.

Ab Andler Jpr. l. 2. T. 37. n. 29. 30. 34. cum ibid. allegat Gail. Mynſing. ex all. text. ac D. D.

WOraus dann unwiedertreiblich erhellet / daß die Kirchen-Güter und Gefälle Quæſtionis, nicht denen Reformirten / ſondern annoch uns Evangeliſch-Lutheriſchen in Chur-Pfaltz rechtlichen Angehören / ſintemahlen ſolches gantz ungeräumt / daß ſelbige / welche nicht occaſione Belli Bohemici, ſed triginta ſeptem annis ante, ſpoliati fuimus, ob wir miſerè ſic ſpoliati, (wie ſie deſ-

ſen

ſen ſelbſten müſſen geſtändig ſeyn) da unſere Gravamina ad Imperii ſpecialiter ſic dicta, nicht zu zehlen/ unter dem Termino 18. oder 24. ſolten können begriffen/ nnd folgbar gäntz- und ewiglich von ſolchen unſern Güthern auszuſchlieſſen und in das Elend zuverweiſſen ſeyen? worüber wir die gantze Welt richten laſſen! auſſer allem Zweiffel haben die Herren Paciſcenten Anno 1648. & 49. Bey damahligem Frieden-Schluß dieſe Meinung nicht geführet/ wie der vortreffliche Conſiliarius Brandenburgicus und Profeſſor Hallenſis, Ludovicus in Meditat. ad Inſtr. pac. Cæſ. Suec. Spec. 1. Art. IV. §. 8. p. 54. lit. Z. ibi

Non adeò ſtrictè ad communem legem Art. 5. §. 31. exigendum eſſe, ut poſſeſſione etiam anni 1624. quo nullam habuere, ſtare eos oporteat, nam quodnam eſſet hoc ludibrium NB. Subditis Palatinis Art. 4. §. 13. ſingularem poteſtatem facere, fruendi pleniſſimè tota transactione de Compoſitione gravaminum, ſi poſſeſſio illorum 1624. metienda eſſet? quam hoc tempore nullam habuiſſe, omnibus conſtabat? quis hæc abſurda & vana Paciſcentes voluiſſe dixerit? It. pag. 69. Art. 4. Lit. B. Atque hæc explicatio neceſſariò retinenda, ni dicere velimus, quod nefas Summos Paciſcentes, verbis ludi brium miſeris dare, re autem verâ ipſorum bono, & ſecuritati futuræ conſtituere nihil voluiſſe. Zu dem wollen die Herren Reformati Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandte ſeyn/ ſo haben ſie in ihrem Partagement wieder uns in propria viſcera gewütet/ woraus ihnen dann nichts erſprießliches erwachſen mögen/ wie die tägliche Klagden der ihrigen gar vielfältig deßfals ſeynd vernommen worden.

Solchem nach tretten vor Ew. Ew. Königl: Königl: Majeſtät: Majeſtät: Chur- und Hoch-Fürſtliche Durchleuchtigkeiten/ und andere Hoch-

Hochanſehnliche *Imperii Status*, wir von aller Welt verlaſſene und in dem Unglücks-Jammerthal beſchloſſene / ja äuſſerſter maſſen verſpott- und verachtete Conſiſtoriales, Inſpectores, Pfarrer und Schul-Diener / als welchen nun von denen Reformirten höniſch vorgeworffen wird / **Was habt ihr Lutheriſche nun auf dem Reichs-Tag erhalten ?** in aller- und unterthänigſt- und reſpectivè unterthäniger Devotion, mit Fuß-fälligſter Bitte / **aller- und genädigſt / gnädig geruhen** zuerwegen / ob die Reformirte in Pfaltz in einen weit unglücklichern und erbärmlichern Statum wieder alle Rechte uns nicht geworffen haben / als **Pfaltz-Graff Johann** *Caſimir* nimmermehr gethan ? Urſach / hätten ſie damahlen ſo balden deß Landes uns verwieſſen / wie gemeldter **Herzog** unſern **Vorfahren** gethan / ſo hätten wir noch mit demjenigen von GOTT und unſern **Chur-Fürſten und Landes-Vatter beſcheerten** (**welchen der Allerhöchſte davor in zeitlich und ewigem Seegen wolle ſtehen laſſen**) in dem Exilio ſo lang der Nothdurfft nach / uns unterhalten können / biß von dem **groſſen Himmels-HERREN** anderwärtlicher Beruff uns zugekommen wäre : Nun aber alle Lebens-Mittel zu Ende geloffen / und bey denen Predigern und Schul-Dienern / nichts denn Angſt-austreibende Schulden ſich befinden / weßwegen viele ihre Stationes bereits verlaſſen ; ſo wird man anderſt nicht / als in dem Exilio dem Bettelſtab nachgehen / und ſo viele 1000. Seelen ihres GOttes-Dienſtes ſich beraubet ſehen müſſen ; als wohin allem Vermögen nach / unſere in Chur-Pfaltz bey 128. Jahren her / ad clavum navis Eccleſiaſticæ geſeſſene / und vorjetzo annoch ſitzende Reformirte Kirchen-Räthe gerungen haben / und noch ringen. Wolte jemand ſolches in Zweiffel als eine gleichſam ohnmögliche Sache ziehen / die wollen doch um der Liebe JESU willen & propter communia Sacra erwegen / wie von ſo begreiſten Jahren her / die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte / ſo gar über alle

Maſſen

Maſſen hart (von Politicis reden wir allhier nichts / als die propter panem lucrandum, der reinen Evangeliſchen GOttes-Lehre ſich lediglich nichts angenommen) von ihnen Reformirten ſeynd tractirt worden: Es iſt ja ein ſolches nicht allein aus obberührt-höchſtgewaltthätiger Expulſion oder Ausſchaffung / derer oberwähnten armen Geiſtlichen / Schul- und Kirchen-Dienern / ſondern auch nach hin Weſtphalicâ concluſâ pace zu ſehen / da ſie wieder die allgemeine Friedens-Freyheit / wie wie dem Höchſten bekannt / in ſolche Enge uns getrieben / daß ſie das übrige / was etwann nach ihrem fürwendenden Anno 24. uns annoch zugeſtanden wäre / deſſen nicht allein entſetzet / ſondern auch dem geringſten Schul-Diener / auſſer Oppenheim in gantz Chur-Pfaltz nicht dulden wollen / unſere Allmoſen / aus denen GOttes-Käſten von Jahr zu Jahr in **Heidelberg / Creutznach / Mannheim** und **Oppenheim** / theils Monatlich / theils alle 14. Tage hinweg genommen / denen Sterbenden / auſſer jetzt benahmſten Städten / in der gantzen Pfaltz zu ihrer letzten Seelen-Erquickung / durchaus keinen Prediger ihrer Religion geſtatten wollen: nicht weitläuffig zumelden / wie dieſe Kirchen-Räthe noch ſo fort auff dem Reichs-Tag / waß nur zu der Evangeliſchen Prediger und einfolglich deren Kirchen Conſolation anreich zu ſeyn vermag / kräfftiglich zu hindertreiben / die mehr dann 50000. in Pfaltz Evangeliſch-Lutheriſchen Seelen in eine verächtliche Enge / von 18. oder 19000. einzuſpannen / ſuchen / als welche Wenigkeit in keine Conſideration zu ziehen wäre / die uns nun 6. Jahre unſere Beſtallungen entzogen / und unſere Paſtores wieder das Conſiſtorium erregen / und ſo ferner.

Wer ſolte hieraus nicht Spiegel-klar ſchlieſſen / daß beditene R. Kirchen-Räthe / gleich ihren Anteceſſoren unſere gäntzliche Extirpation aus Pfaltz / Seelen-gründlich nicht ſolten verlangen.

Dahingegen / welches wir vor dem Allmächtigen anrühmen müſſen / die Catholiſche **Herren Chur-Fürſten** mit aller **Chur-Fürſtlichen** Genade uns zugethan geweſen / als welche da die Reformirte weder Kirch noch Schul uns erlaubet / auſſer denen vermeldeten Orten / nur die Prediger / haben Selbe hingegen höchſt-preißlichſt / denen Frieden-Schlüſſen gemäß / uns das völlige Religions-Exercitium nicht allein gegeben / bey 7. Jahren in die 30. Paſtores und 13. Schul-Diener mit Beſtallungen mildreichſt begnadiget / Inſonderheit jetztmahliger unſer Genädigſter **Chur-Fürſt** und **Landes-Herr** / als welcher Ruhm-erheblichſt / bey ſolcher hohen Genade es nicht bewenden laſſen wollen / ſondern bey Anwachſung deren damahls nach dem Krieg / etwas ſchwach-geweſener Kirchen-Mittel / ſolche Anzahl zu vermehren / uns genädigſt verſprochen. Welche Hohe Gnade denen Reformirten zuerleyden / gantz unerträglich war. Wannenhero ſie dann extrinciſe wieder die Catholiſche klagten / intrinſecè aber uns Vermeinten; Welches niemand glauben oder zu Hertzen faſſen wollen / biß ſich die Sache wieder uns zu der Reformirten unausſprechlichen Freude / in der Würckung ſelbſten an den Tag geleget / wie dann unſere eigene Religions-Genoſſen / in der Pfaltz / welchen Weyland in derſelben anſehnliche Chargen betretten / und zwar die vornehmſte zu vorſeyender unſerer Religions-Unglückſeeligkeit / alle mögliche Hülffe aus altem Haß gegen beyde Conſiſtorlales, Schloſſer und Debus wie wir annoch vor einigen Monathen von einem vornehmen Catholiſchen Staats-Miniſtro höchſt-beſtürtzt vernehmen müſſen / beygetragen und angerathen / uns in das 24. Jahr zu werffen. GOTT rechne ihnen ſothane Himmel-ſchreyende Sünde nicht zu / gebe aber ihnen ſelbige bußfertiglich zuerkennen.

GEreichet demnach um Fortpflantzung der reinen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten-Lehre / und ſo

vieler

vieler 1000. Seelen ewigen Wohl / ja gar um der Allerheiligſten JESUS-Wunden an Ew. Ew. Königl: Königl: Majeſtät: Majeſtät: Chur- und Hoch-Fürſtlichen Durchleuchtigkeiten und übrige Hohe Reichs-Stände / unſer aller- und unterthänigſtes / unterthäniges Bitten / daß Sie allergenädigſt-genädigſt und genädig geruhen / und bey unſerm genädigſten Chur-Fürſten unſern Ausſtand per interceſſionales zu wegen bringen / weilen äuſſerſter Armuth wegen / länger keine Subſiſtentz wird bey uns ſeyn / auch nochmahlen an die Reformirte in Pfaltz / den Verſuch / daß ſie zwey von ihren ⁵⁄₇. Theilen / nach unſers theuerſten Landes-Vatters gnädigſtem Willen uns zu extradiren / thun wolten.

Im Verweigerungs-Fall aber / da wieder Verhoffen ſie ſich deſſen ſolten befreimbden / und alles nichts bey ihnen verfangen würde / haben zu Denen Aller-Höchſt-Höchſt-und Hohen Potentien wir das Aller- und unterthänigſte / unterthänige Vertrauen / daß Dieſelbe Krafft Deren Aller-Höchſt- Höchſt- und Hoch-güldigen Vorbitte / bey unſerm genädigſten Chur-Fürſten und Herren dieſe ſtrittige Kirchen-Sache ſo incaminiren / daß Se. Chur-Fürſtliche Durchleucht nach Dero Hohen Erleuchtigung / derſelben bald ein abhelffliche maſſe zugeben wiſſen werden: Warum wir nochmahlen in aller-unterthänigſt / unterthänigem Gehorſam flehentlich bitten.

Vor ſothane Aller- und Höchſt-Hohe Genade / laſſe der HERR aller Herren und König aller Könige / ſeine Himmliſche Segnungen / wie den Regen und Thau auff das Graß / auff alle ſolche Höchſt- und Hohe

he Potentien und Reichs-Stände / wie auch auff ein Hoch-preißliches Corpus Evangelicum abfallen / Er verlängere Deren Jahre / Er beglücke Ihre Regierungen / Er gebe ſeinen Frieden Ihnen Ewiglich.

Ew. Ew. Königl: Königl: Majeſt: Majeſt: Chur- und Hoch-Fürſtl. Durchleuchtigkeiten / auch übrigen Hohen Reichs-Ständen.

Aller und unterthänigſte / unterthänige Knechte und Vorbittere bey GOtt.

Der Augſpurgiſchen Confeſſion in Chur-Pfaltz-Zugethane ſämmtliche Conſiſtoriales, Inſpectores, Paſtores, Diaconi, Ludimoderatores und Kirchen-Diener.

COPIA
Derjenigen Antwort/ welche die beyde Chur-Pfältziſche Conſiſtoriales & Paſtores Schloſſer und Debus von ſich geſtellet/ auf die/ einem Hoch-preißlichen Corpori Evangelico-Lutherano, von denen Königlichen Preuſſiſchen Herren Ehren-Geſandten zu Regenſpurg übergebene 7. Puncten und Vorſchläge/ wie denen Chur-Pfaltz Lutheriſchen Ratione Salarii geholffen werden könne.

Hoch-und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle/ Geſtrenge/ Veſt und Hochgelahrte deß Heil. Römiſchen Reichs Evangeliſch-Lutheriſcher Chur-Fürſten/ Fürſten und Ständen/ bey gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigt-Hochanſehnliche Herren Räthe/ Bottſchafften und Geſande.

Gnädig-Großgünſtig und Hochzuehrende Herren.

Daß Ew. Ew. ꝛc. ꝛc. Excellentien das jenige an dieſelbige von uns unter dem 16. Julio lauffenden Jahrs unterthänigſt und gehorſamſt abgelaſſene und mit Pfarrern Hencklern überſchickte/ nicht allein gnädig und gütig/ wie dieſer uns mit unſerer ſonderbahren Freud berichtet/ auf und annehmen/ ſondern auch die von der Königl. Preuſſiſchen Hochanſehnlichen Geſandſchafft in Vorſchlag gebrachte Mittel/

Krafft welcher Se. Königliche Preuſſiſche Majeſtät Allergnädigſt vermeinen / wie uns und unſern armen Paſtoren geholffen werden könne / communiciren / und mithin unſern beeden Abgeordneten gnädig und hochgeneigt bedeuten wollen / Ihre Antwort darauff von ſich zu ſtellen / vor ſolche Gnaden-Bezeigung und hohe Faveur ſagen Ew. Ew. ꝛc. ꝛc. Excellentien, vor uns / und Nahmens ſämtlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Miniſterii unterthänigſt- und demüthigen Danck / mit der zu dem Allerhöchſten gerichteten Bitte / Ew. Ew. ꝛc. ꝛc. Excellentien mit tauſendfachen himmliſchen und irrdiſchen Güthern / wegen der unſer aller halben Ruhm-erheblichſt groß tragenden Sorgfalt / aus unſerm Jammer-Stand errettet zu werden / zu überſchütten / und das ſo in unſerm Vermögen nicht ſtehet zu erwiedern / ihnen es reichlich zu erſetzen.

Wie nun Gnädig-Groß-günſtig- und Hochzuehrende Herren / wir nicht zweiffeln / es werden beregte unſer zwey abgeordnete / auf die erwähnte Königl. Preuſſiſche Vorſchlags-Mittel / die Beantwortung unterthänigſt und gehorſamſt in ſo weit übergeben haben / alſo leben wir der unterthänigen feſten Zuverſicht / Ew. Ew. ꝛc. ꝛc. Excellentien werden in Ungnaden / und Unbeſten es nicht vermercken / wann mit deroſelben gnädigen und gütigen Permiſſion, wir mit unterthänig- und ſchuldigſtem Reſpect, unſere unvorgreiffende Gedancken / über offtmals berührte Vorſchläge / einiger maßen eröffnen / und zwar:

Primò in genere, ſo viel wir aus allen hiebevor Reformirter Seiten von ſich gelegten Scriptis, und ſonſten gethanen Propoſitionen obſerviret / daß ſie mehrentheils Conſilia Dn. Achenbachii, der uns / und unſern Kirchen Lebenslang wenig Gutes gegönnet / und ſelbigem von allhieſigem Kirchen-Rath ſuppeditirte und gnugſame Remarquen ſeyen / bloſſer Umführung von ſelbigem / zumahlen ihnen gnugſam wiſſend / daß ſolche vorgeſchlagene Mittel weder zulänglich noch practicabel. Dann

Secundò ad ſpeciem zugehen / und zwar ad primum punctum, ſo können wir uns nichts anders vorſtellen / da Se. Chur-Fürſtl. Durchl. zu Pfaltz angenöthiget werden ſolte / von ihren $\frac{2}{7}$. Theilen der Kirchen-Gefällen uns Lutheriſchen etwas abzugeben / wie ſolches nichts anderſt als eine Churfürſtl. Ungnade uns zuziehen / und

Krafft

Krafft ſelbiger mit der Zeit wir aus dem Lande völlig verjagt werden dörfften; dañ ſint höchſt-ermeldte Se. Churfürſtl. Durchl. auf die Gedancken gerathen/ wir Pfaltz-Lutheriſchen hätten uns wider ſie cum Reformatis combiniret/ als dieſe bey denen Düſſeldorffiſchen Tractaten vorgegeben/ ſie handelten pro comuni cauſa, daran doch/ wie der betrübte Effect hernachmals überflüſſig dargethan/ nichts wenigers/ indeſſen gewiß eine bewegende Concauſa geweſen/ daß theils das Conſiſtorium, wieviel malen es auch bey Sr. Churfürſtl. Durchl. demüthigſt ſchrifftlichen ſupplicando einkommen/ zu beſagten Tractaten um der Chur-Pfaltz Lutheriſchen Kirchen Angelegenheiten und Nothdurfft dabey vorzutragen/ nicht admittiret/ theils Se. Chur-Fürſtl. Durchl. ſich unſer nicht weiter angenommen/ und folglich wir dergeſtalt aus der Poſſeſſion der 7. Jahr lang genoſſenen Beſtallung à Reformatis geworffen worden/ was ſolte demnach itztmahlen nicht zu befahren ſeyn/ da Se. Chur-Fürſtl. Durchl. à toto Corpore Evangelico angehalten würde/ uns von ihren $\frac{2}{7}$. Theilen etwas zu cediren/ und ſolches aus gnädigſtem freyen Willen nicht von ſelbſten thäten/ welche darum mit 2. Theilen an den bonis Eccleſiaſticis ſich contentiret/ weilen Sie in der völligen Perſuaſion geſtanden/ da Reformati ſich $\frac{5}{7}$. Theilen an Kirchen und Gütern vorbehalten/ und vorgeſchützet/ ſie handelten ſo wohl zu unſerm als ihrem Beſten/ ſolche würden uns wenigſtens 2. Theil nicht allein/ ſondern auch das introducirt geweſene Simultaneum in den jenigen Orthen/ wo die Lutheraner mit eignen Kirchen nicht verſehen/ daher ſelbiges fernerhin zugeſtehen/ indeme zwiſchen Ihnen und uns/ ratione ceremoniarum, der Unterſchied gering/ allermaſſen auch Se. Chur-Fürſtl. Durchl. hernachmals beedes auff unſere bey Ihr eingegebene Beſchwerden per reſcripta gnädigſt approbiret und für billich erkennet/ wie ſolches mehrmahlen einem Hoch-Löbl. Corpori Evangelico-Lutherano von uns unterthänigſt remonſtriret worden.

Ad Secundum, daß die Evangeliſch-Lutheriſche Potentien und Stände/ uns mit einer ergiebigen Collecten beyzuſpringen/ Aller-gnädigſt-gnädig geruhen ſollen/ damit ein beſtändiger Fond gemacht werden könne/ ſolches Gnädig-Hochgeneigte und Hochzuehrende Herren/ achten wir pro extremo ægritudinis noſtræ reme-

)(2 dio,

dio, zumalen bey dieſen ohne dem ſchweren / hart und eyſernen Zeiten / ausländiſcher Evangeliſch-Lutheriſcher Potentien und Stände / Land und Herrſchafften mit Collecten weiters vor uns zu graviren ohnnöthig / da die Media zu unſerer und anderer zwey Religionen Geiſtlichen Kirchen- und Schul-Diener Unterhaltung ſich (iſt GOtt bekandt) in Chur-Pfaltz nicht allein / ſondern auch gantz überflüſſig finden / andern theils die Kirchen-Güther wohl und richtig adminiſtriret und Unpartheyſch diſtribuiret werden / dann haben ſelbige 7. Jahr lang / die Geiſtliche Kirch- und Schul-Diener der drey Religionen zu unterhalten angereichet / und ſind daraus von dem 1699. eingeführten Simultaneo an / innerhalb vier Jahren nicht allein über bemeldte Pfarr Salarirung / in die 100000. fl. an Kirchen und andern aufgerichteten Gebäuen verwendet / ſondern auch in ſolchen vier Jahren in die 70000. fl. ad Caſſam, als ein Uberſchuß gebracht worden / wie wir ſolches aus deß Verſtorbenen Regierung- und Adminiſtrations-Rath Herrn Quaaden Mund ſowohl / als deß noch lebenden Adminiſtration-Raths Herrn Lincken ſeinem vernommen zu haben / Juratò behaupten köñen / ſo mögen ſelbige noch weiters zu unſerer aller Subſiſtenz ſufficient ſeyn / und nicht zu begreiffen iſt / wie die quæſtionirte Güther innerhalb fünff Jahren / darinnen wir Lutheriſche darvon nicht ſalariret worden / in ſolchen groſſen Abgang / den itzt Reformati, aber ohne Grund vorwenden ſolten gekommen ſeyn / vielmehr ſind ſelbige durch die vor drey Jahr angefangene Admodiation um einen groſſen Theil vermehret worden.

Wann demnach bey ſo warhafftigen Umſtänden ein Hochpreißliches Corpus Evangelico-Lutheranum dahin den Schluß abfaſſen wolte / wie wir uns doch nimmer einbilden können / die Herren Catholiſche und Reformirte alleinig in poſſeſſione bonorum Ecclſiaſticorum cum excluſione Lutheranorum, zum Nachtheil der Chur-Pfältziſchen Lutheriſchen Hohen Chur-Agnatſchafften zu laſſen / ſo vermögen wir ſolches nicht zu hintertreiben / ſondern müſſens GOtt und der Zeit in Gelaſſenheit befehlen / auff ſolchen Fall aber / und da uns Lutheriſchen aller Anſpruch auf Kirch- und Güter denegiret würde / und hierauff von denen hohen Evangeliſch-Lutheriſchen Potentien und Ständten / an armen Evangeliſch-

Luthe-

Lutheriſchen Glaubens-Genoſſen / ein Werck GOtt-gefälliger Barmhertzigkeit erwieſen/und mit Collecten/zu Formirung eines Fonds/anhand gegangen werden will/alsdañ hierzu noch Zeit wäre; wiewohl hierauff viel Jahr gehen/und iñerhalb ſelbigen unſere Kirch ſamt deren Prediger völlig zu Grund gerichtet werden dörfften/ wie bereits der betrübte Anfang davon vor Augen liegt/ als welche mit uns in tieffen Schulden ſtecken/ daraus wir uns nimmermehr zureiſſen wiſſen/ wo die fünff-jährige rückſtändige Beſtallung nicht völlig gereicht werden ſolte.

Halten demnach quoad Tertium darfür/ ſo lang die Herrn Reformirte nicht klärlich dociren/daß ſie Veri & Legitimi poſſeſſores der Kirchen-Güther ſeyen/und ſolche biß dahero mit Ohnrecht alſo beſeſſen/ es nicht bloß auf die Chriſtliche Liebe/ ſondern allerdings auff die Schuldigkeit ankomme / uns ſich von den vorbehaltenen $\frac{5}{7}$. Theilen nicht bloß etwas/ ſondern nach Chur- Fürſtl. gnädigſter Intention und Gutbefinden 2. Theil von den Kirchen-Gütern biß zu Austragung der Sachen zu cediren.

Melden ferner ad Quartum, daß es gleiche Bewandnüß habe/ wie mit dem vorhergehenden/ und liege denen Reformirten auf zu dociren/ daß ihnen der völlige Beſitz der Kirchen-Güther gebühre/ deme aber die in ſpeculo veritatis ſowohl/ dann in unſer anderwärtigen / auf der Reformirten Refutation beſagten Warheits-Spiegel ausgefertigten Deduction angeführte Fundamenta, Sonnenklar wiederſprechen / ſolten dann die Reformirten in dem prætendirenden Beſitz ad interim & usque ad deciſionem Comitialem verbleiben ſollen/ ſo müſſen wir/biß ſolche erfolget / immittelſt alle zu Grund gehen / und da ſolches die Reformirte voraus wohl ſehen/ daß auf ſolches Reichs-Deciſum viel Jahre / ehe es erfolget/ gehen werde / ſo verſchieben ſie befliſſen die Sach auf daſſelbige / anbey doch nach dem 5. Puncten den Religions-Tractat treulich exequiret/ und nach dem 6. die Germersheimer Kirch- und Güter auf den Fuß der $\frac{2}{7}$. Theil und $\frac{5}{7}$. Theil getheilet haben wollen / allein wie ſie dieſes alles zum Nachtheil und Schaden der Lutheriſchen Deſideriren / alſo bemercken ſie nicht / daß ſie in dem 4. 5. und 6ten Puncten ſich ſelbſten contradiciren.

Ad Septimum, Wann die Admodiation dem gantzen Reformirten Kirchen Weſen nachtheilig und ſchädlich? ſo ſeyen ſie denn / als die ſich anfänglich höchlichen über ſolche Admodiation begnügt bezeigt / itzo aber mit ihrem Wiederwillen ſich von ihrem eignen Glaubens-Genoſſen dem Admodiatore bedrückt und ihn in den Rohren ſitzende / den groſſen Genuß aus den Kirchen-Gütern jährlich zu ziehen ſehen müſſen / deſſen ſelbſt eigene Fabricatores. Dabey nicht ohne / wann die Admodiation, wie billig / aufgehoben / und der Profit, welchen beſagter Herr Admodiator aus den Kirchen-Gütern hat / und jährlich über die 30000. und mehr Gülden / nach hieſig Reformirter eigen Auſſag ſich erſtrecket / den höchſt-bedörfftigen Lutheranern zugeeignet würde / ſie ihr Kirchen Weſen in ſo weit wohl davon beſtreiten könnten.

Daß aber / Gnädig-Groß-günſtig und Hoch zuehrende Herrn wir anderwärts her vernehmen müſſen / was geſtalten das alte hiebevor angeſtimmte Lied / wieder auffs neue auf die Bahn kommen ſolle / wie über obige à Dn. Reformatis vorgeſchlagene Mittel / dieſe ſich offeriren / wann ſie eine Kirch in Franckfurt haben könnten / ſie mehr als 50000. Gulden vor uns Lutheriſche in der Pfaltz / einen Fond daraus zumachen / herſchieſſen wolten: ſo vermögen auff ein ſolches wir nichts zu antworten / ſondern weil wir voraus wahrnehmen / daß es bey Franckfurt nicht allein bleiben / ſondern auch andern Reichs-Städten mehr gelten / und wann in der Reformirten Petitum ſolte deferiret / die Chur-Pfältziſche Lutheraner von ſolchen Städten nichts als den Wunſch eines ewigen Fluchs ſich auf den Halß laden würden / woran wir unſers wenigen Orts keine Schuld tragen / ſondern ſolchen Fluch von uns und den unſerigen abzulehnen / Land / Stadt / und Condition, unter der feſten zu GOtt tragenden Zuverſicht / er werde uns anderwärts verſorgen / lieber verlaſſen / und das bittere Exilium ehender erkießen / dann jenen auf uns liegen laſſen wolten.

Gelanget demnach an Ew. Ew. ꝛc. ꝛc. Excellentien unſer nochmahlig-unterthänig und um die Liebe JEſu höchſt-flehendliche Bitte / vor uns / und im Namen ſämtlich-Evangeliſch-Lutheriſchen / uns anvertrauten Gemeinden / durch die obenberühr-

te

te vorgeſchlagene allein/wie wir hiemit gnug vermeynen demonſtriret zu haben / nicht zum Zweck weniger unſern Nutzen und Vortheil / wohl aber den Hohen Chur-Agnaten zum höchſten præjudiz gereichende Mittel von unſerm ſo offtmahlig demüthig gethanen billichmäßigen Anſuchen / abwendig machen zu laſſen / ſondern weilen ſo wohl wieder die Churfürſtl. als eines Hoch-Löbl. Corporis Evangelici-Lutherani gnädigſte Intention Reformati ſich 5. Theil der Kirchen-Güter reſerviret/dieſelbige aber nun 5. Jahr unbefugt privativè genoſſen / uns davon die 2. von Jhro Chur-Fürſtl. Durchl. gnädigſt zu erkandte / und uns gerne gönnende Theil forderſamſt zu Beſtreitung unſers Kirchen Weſens extradiret / unſern Gemeinden das hiebevor introducirt geweſene Simultaneum, wo nicht eigne Lutheriſche Kirchen ſeyen/ fernerhin gelaſſen/ das Conſiſtorium befeſtigt/mit einem Gelährten JCto. geſchickten Secretario und Scribenten verſehen/ Jhme die Matrimonialia purè Lutherana alleinig zu debattiren überlaſſen/ und daß vorgemeldte Puncten ſo wohl/dann die in Speculo Veritatis anderweit annectirte gütliche Vorſchläge erörtert / eine Conferentz von Gelährten und in publicis wohlerfahrnen Perſonen der drey Religionen angeordnet/und von einem Hoch-Löbl. Reichs-Convent dieſe denominiret / dergeſtalten die drey Religionen in Chur-Pfaltz in Zufrieden- und Sicherheit geſtellet / auſſenwärtige Glaubens-Genoſſen aber um zu unſerm Rechten zu gelangen / welches gnugſam vor uns militiret / auch in unſern bißherigen überflüſſig herausgegebenen und andern Schrifften demonſtriret worden/zu uns und unſerer Kirchen hiernechſt auff ſich ladenden Fluch/ohne äuſſerſt dringende Noth/weder in ein- noch andern Theil graviret werden möchten.

Gnädigſter Erhörung uns demnach endlichen getröſtende/ darum Ew. Ew. Excellentien nochmahlen wir Fuß-fällig um der Barmhertzigkeit GOttes willen anflehen / darmit wir doch von unſerm erleidenden Elend und Jammer-Stand endlichen einmahl die Errettung/auch von den ſchweren Koſten/ die wir mit unſern Abgeordneten nebſt andern Stücken mehr haben/und von hie und daher erbettelenden Collecten lediglich beſtritten werden müſſen / indeme die höchſt-arme und entkräfftende Gemeinden

darzu

darzu nichts contribuiren können / die Befreyung ſehen. Empfehlen Ew. Ew. ꝛc. ꝛc. Excellentien der Göttlichen Gnaden-Beſchirmung / in gnädiges Andencken und Chriſtliche Commiſeration unſer beträgtes Chur-Pfältziſch-Lutheriſches Zion / in Dero fernere Hulde und Gewogenheit / aber uns / die wir mit all erſinnlichem Reſpect verharren.

Ew. Ew. ꝛc. ꝛc. Excellent.

Unterthänige gehorſame Diener und
Vorbittere bey GOtt.

Chur-Pfaltz Evangeliſch-Lutheriſche
Conſiſtoriales & Paſtores.

M. Johann Philipp Schloſſer /
Und
Georg Debus.

Gütliche Vorſchläge

Deren Aller- und gnädigſt/ Gnädig- und Hoch-
geneigte Confirmation von Höchſt-Hohen- und Niedri-
gen Evangeliſch-Lutheriſchen Potentien und
Ständen des Reichs/
Zu Beveſtig- und Sicherſtellung des Chur-Pfältziſchen
Evangeliſch-Lutheriſchen Religions-Weſens aller- und
unterthänigſt/ unterthänig- ung gehor-
ſamlich gebethen wird.
Von dem Chur-Pfältziſ. Evangeliſch-Lutheriſchen Conſiſtorio
zu Heydelberg/ und ſambtlichen Chur-Pfältziſ. Predigern
und Evangel. Lutheriſchen Gemeinden.

DAmit nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſe im H. Römiſchen Reiche die 3. Religions-Verwandte in Chur-Pfaltz künfftig unter einander friedlich und einig/ nach Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz / als gnädigſten Landes-Herrn/ gnädigſter Intention leben mögen/ So wird unter denſelbigen ad præcavendas ulteriores lites, nebſt dem abſoluten/ freyen/ ungekränckten Religions-Exercitio, eine gäntzliche Æqualität (ob ſolche denen Evangeliſch-Lutheriſchen ſchon ſehr nachtheilig/ und ihr vorzügliches Recht nach dem Paſſau- und Augſpurgiſchen Religions-Frieden in alleinige Conſideration zu ziehen wäre) zu ſtifften/ auß friedliebender Einigkeit vorgeſchlagen / zumahlen was die Beſtellung der Univerſität / ſambt denen Gefällen des Conſiſtorii & Miniſterii, wie auch die Chur-Pfältziſche ſämbtliche geiſtliche Güter und Kirchen betrifft/ daß ſo viele Lutheriſche Profeſſores in allen Facultäten/

als der Catholiſchen und Reformirten ſind / angenommen und beſtellet / anbey nach der von Jhrer Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz gnädigſt den 19. Febr. 1699. angeordnete / den 10. Decembr. ejusdem anni perpetuirte / und zu Ende des 1705. Jahrs / durch die damahls herauß gegebene Churfürſtl Religions-Declaration, de novo confirmirtes Conſiſtorium Evangelico-Lutheranum jederzeit mit 2. Geiſtlichen / und wenigſtens einem gelehrten Politico, einem Secretario und Scribenten / beſetzt bleiben / auch dieſe allda auß denen geiſtlichen Gefällen gleich denen Reformirten Kirchen-Räthen / Secretario und Scribenten ſalariret / und wie dieſen die Schreib-Materialia (welche das Conſiſtorium biß anhero nicht genoſſen /) auß jenen jährlich gereichet / nicht weniger der Zinß vor eine Conſiſtorial-Stube gegeben / und wann hiernechſt die Churfürſtl. Cantzley wieder auffgebauet / auff derſelben ein Gemach / zu Haltung des Conſiſtorii, denen Lutheriſchen Conſiſtorialen eingeräumet werden möge / wann ein Membrum bey dem Conſiſtorio entweder durch den zeitlichen Tod / oder anderwärts hin erhaltene Vocation abgienge / daß die übrigen ein anderes tüchtiges / Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz unterthänigſt zur gnädigſten Confirmation præſentiren / und nach deren Erhaltung ſolches ordentlich vociren dörffen / gleich dem Reformirten Kirchen-Rath. Dergleichen bey der Univerſität nicht weniger der Rang / wie ein jeder ſo wohl von Profeſſoribus, als Conſiſtorialibus und Kirchen-Räthen von Zeiten zu Zeiten angenommen / und von Jhro Churfürſtl. Durchl. gnädigſt confirmiret wird / nach Churfürſtl. Verordnung / ſo viel das letztere betrifft / obſerviret werde.

2. Nachdem auch von denen Hn. Reformirten / ſo viel man vernimt / auß Urſachen / die leicht zu ermeſſen / die Zahl der Evangeliſch-Lutheriſchen von funfftzig Tauſend in Chur-Pfaltz ſich gegenwärtig befindenden Seelen / will diſputabel gemacht werden / dadurch zu verhindern / daß denen Lutheriſchen nicht mehrere Paſtores und Præceptores (denn jener anjetzo nur 31. dieſer aber nur 13. ſind /) mögen verwilliget werden: So läſſet man es Lutheriſcher Seiten auff die Jhrer Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz / von denen im Land Pfaltz herumb gereiſeten Hn. Commiſſarien / welche numerum animarum der 3.

Reli-

Religionen auffgezeichnet/ unterthänigſt übergebene Specification, ſo dann nochmahls auff eine unpartheyiſche von glaubwürdigen Perſonen gedachter Religionen (indem die Lutheriſche von der Unterſuchung bißhero excludiret/ und nur Catholiſch- und Reformirte darzu gezogen worden/) vorzunehmende Reviſion ankommen/ und wie viel nun Lutheriſche Seelen befindlich ſeyn/ alſo nach Proportion ſelbigen Prediger und Schul-Bedienten zugeordnet werden mögten/ alldieweilen obbenahmte 31. Paſtores unmöglich alle bemeldte Seelen verſorgen können/ zumahlen da die Städte/ Flecken und Dorffſchafften ſehr zerſtreuet von einander liegen/ auch kein eintziger von berührten Predigern iſt/ welcher nicht nach des Conſiſtorii beſchehenen Aſſignation 5. 6. 8. 10. biß gar 12. Oerter die Actus parochiales nach Nothdurfft bey Lutheriſchen verſehen muß; Da hingegen die Reformirte und Catholiſche faſt in allen populeuſen Dorffſchafften/ der Städte und Flecken zu geſchweigen/ ihre Geiſtliche Kirch- und Schul-Bediente haben/ und ſo viel die Letztere betrifft/ (als Catholiſche) entweder die Seculares oder aber die Religioſi auß denen Klöſtern die Pfarreyen auff dem Lande bedienen/und auß der geiſtlichen Adminiſtration beneficiret werden. Worauß ſo wohl die Diſparität/ ſo viel die Geiſtlichen und Schul-Bediente Catholiſch und Reformirter Seiten belanget/ erhellet/ als auch dieſe ruhig ſeyende beyder Religionen Geiſtliche ihrer Pfarr-Dienſten abwarten können/ ob gleich die Reformirten in wenigen/ die Catholiſche aber bey weitem den Seelen der Unſerigen nicht beykommen/ beyderſeits aber an Geiſtlichen und Schul-Bedienten gantz übermäßig übertreffen. Bey welcher Bewandniß die Lutheriſchen allerwenigſt 100. Paſtores und Præceptores, nach Nothdurfft alles zu beſtreiten/ und zwar in Heydelberg von nöthen haben 3. Prediger und einen Diaconum, in Mannheim zwey Pfarrer/ zu Franckenthal/ Weinheim/ Oppenheim/ Altzey/ Creutznach/ Neuſtadt/ Brettheim/ Sinßheim/ Moßbach und Lautern/ ſambt Nieder-Jugelheim aber einen Pfarrer und Diaconum, wegen der vielen umbliegenden Filialen.

3. Daß denen Lutheranern/ welche in folgenden Städten/ neimlich zu Heydelberg/ Moßbach/ Sinßheim/ Brettheim/ Wein-

)(2 heim/

heim/ Neuſtadt/ Oppenheim/ Creutznach/ Altzey/ und Nieder-Jngelheim / ſo dann in nachgeſetzten Dorffſchafften / als Breitenbronn/ Rothenberg/ Helmsheim / Reingenheim und Trippſtadt mit eigenen/ in denen übrigen viel 100. Orthen aber ihre nach dem Paſſauiſch- und Religions-Frieden zugeſtandene Kirchen nicht gelaſſen werden wollen/ wenigſtens biß zur endlichen Vergleichung/ das von Jhrer Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz vor 8. Jahren angeordnete Simultaneum gelaſſen/ ſo dann dieſen Krafft jetzt bemeldeter Friedens-Schlüſſen/ und in Anſehung der vier Lutheriſchen Churfürſten / alle Kirchen in Chur-Pfältziſchen Landen zugeſtanden/ ihnen ebenfalls ſo viel eingeräumet werden mögen/ als Sie vor ſo viel tauſend Seelen von nöthen haben. Sonſten auch

4. Jn Heydelberg vor einen Rectorem und zwey Præceptores, welche Latinitatem & Philoſophiam mit Lutheriſchen Knaben zu tractiren die Capacität haben/ gleich denen Reformirten auß denen geiſtlichen Gefällen / wie auch vor 2. teutſche Informatores die Salaria zu reichen ſind / in Erwegung / daß die Reformirte ihre Lateiniſche Schule ſchon beſtellt/ die Hn. Jeſuiten auch allda ſo wohl als in der Neuſtadt an der Hardt und andern Orthen mehr von Diſcipuln eine groſſe Frequenz, die Lutheraner aber / wegen deren ihnen entzogenen Mitteln in gantz Chur-Pfaltz nicht eine eintzige Lateiniſche Schule haben / wodurch viele ſchöne Subjecta von denen Studiis abgehalten und verſäumet werden.

5. Nachdeme Herrn Schelmens von Bergen Excellenz Lutheriſch- und Herrn von Zachmann / der Alte / Reformirter Religion/ beyde Chur-Pfältziſche geheimbde Räthe / der Regierung zu Heydelberg aus Churfürſtl. gnädigſter Diſpenſation nicht weiters / als wenn ihnen gefällig/ beygewohnet / und die Matrimonialia im Ehe-Gericht beſorget / dieſes Ambt aber vor etlichen Jahren übergeben / und ſolches von ſelbiger Zeit an Reformirte und Catholiſche Hoffgerichts-Räthe / ſo in bloſſen Politicis beſtehen / mit keines eintzigen Lutheraners Zuziehung / auſſer daß man vor ein paar Monathen den Lutheriſchen Conſiſtorial-Rath und Secretarium Herr Fuchſen/ den übrigen zum Nachtheil / durch eins und andern nicht ſo gar unbekan-

ten Reformirten Angebung in bemeldtes Ehe-Gericht / zumahlen da dieſe gütliche Vorſchläge denen Reformirten von auſſen her kund gemacht worden / gezogen / adminiſtriren / ſo doch propter diverſa principia præprimis inter Lutheranos & Catholicos füglich nicht wohl geſchehen kan / Ihro Churfürſtl. Durchl. aber zu Pfaltz unter dem 19. Febr. 1699. dem gnädigſt von Ihr angerichteten Conſiſtorio, als Deroſelben dieſes unterthänigſt remonſtriret: ob ſich ſelbiges ſchon ungern mehrere Laſt / als es bereits auff dem Halſe hat / aufladete / gleichwohlen die Ehe-Sachen überall bey Lutheriſchen Conſiſtoriis erörtert würden / und pars Conſiſtorii ſeyn / dannenhero gnädigſt auch dieſe / ſo viel die Lutheraner betrifft / dem Conſiſtorio zu überlaſſen / gnädigſt reſcribiret / und wann wegen Ehe-Gerichts eine Veränderung vorgehen möchte / alsdann auch weitere gnädigſte Verordnung geſchehen ſolte / jene aber nun erfolget / inzwiſchen dem Conſiſtorio per decretum Electorale dato nichts weiters gnädigſt bedeutet worden / und dieſes doch die tägliche Anläuffe in vorfallenden Ehe-Caſibus hat / daß demnach / ſo viel die Chur-Pfältziſche pur Ehe-Sachen belangen / dem Conſiſtorio alleine überlaſſen / in mixtis verò caſibus, mit Zuziehung anderer Religionen geiſt- und weltliche das Werck abgethan werden möchte. Weilen auch

6. Bey der Adminiſtration der geiſtlichen Güther dieſe mit Reformirten und Catholiſchen Räthen / Secretariis, Regiſtratoren und Scribenten noch allein bißhero beſetzet / ſo viel Lutheriſche eingenommen / oder wo jene dißfalls difficultirten / denen Lutheranern von beſagten Gefällen zu eigener Verwaltung / ſo viel alsdann extradiret werden mögen / als Sie auff recht Erhaltung ihres gantzen Kirchen-Weſens und die Conſiſtoriales, Secretarium, Scribenten / Inſpectores, Paſtores, Diaconos, Ludimoderatores ac Æedituos zu ſalaliren von nöthen haben.

7. Die Raths- oder Gerichts-Stellen in Städten / Flecken und Dörffern in gantz Chur-Pfaltz / nach der Churfürſtl. vor etlichen Jahren dißfalls bereits gnädigſt ergangenen / allein durch ein und andere Intereſſirte und mit Mißgunſt angefüllte / faſt an allen Orten

 ſchlecht

ſchlecht beobachtete Verordnung / von denen dreyen Religionen in gleichem Numero künfftig hin beſetzt und gelaſſen werden mögen.

8. Indeme man auch bißhero obſerviren müſſen / daß die jenige Evangel. Lutheriſche Kirchen-Vorſteher / ſo das Conſiſtorium bey der vor 7. Jahren gehaltenen General-Kirchen-Viſitation geſetzet / und nach denjenigen von dem Conſiſtorio ausgefertigten / von Jhro Churfl. Durchl. zu Pfaltz aber gnädigſt ratificirten Puncten / in Pflichten genommen / in derjenigen Freyheit / welche Jhro Churfürſtliche Durchl. gnädigſt ihnen doch zugeſtanden / auch bey denen andern Religionen die Vorſtehere ſelbige genieſſen / als in Befreyung der Wachten / Frohnen / Einquartierung / Boten gehen und dergleichen / von Beambten / Bürgermeiſtern / Schultheiſſen und andern Befehlshabern nicht ſeynd manuteniret worden / daß ſolche künfftighin denen Lutheriſchen / damit ſie ihr Vorſteher-Ambt / davon ſie ohne dem nichts als Mühe / und nicht den geringſten Genuß haben / deſto freudiger und williger verwalten können / ſo wohl als denen Catholiſchen und Reformirten Vorſtehern angedeyen.

9. Wann die geiſtlichen Kirchen-Güther beyſammen und in einer Maſſa bleiben / von Räthen der 3. Religionen adminiſtriret / und die ſämbtliche Catholiſche Geiſtliche / die Conſiſtorial- und Reformirte Kirchen-Räthe / ſambt Paſtoren / Præceptoren und Kirchen-Dienern oder Klöcknern / nach Proporiion daraus ſalariret werden ſollen / daß alsdann denen Conſiſtorial-Räthen alle zwey / oder höchſtens drey Jahr / General Kirchen-Viſitation zu thun / die Speſen dazu aus denen geiſtlichen Gefällen / wie auch die benöthigten Fuhren gegeben werden / gleich wie denen Catholiſchen und Reformirten Hn. Geiſtlichen und Kirchen-Räthen wiederfähret.

10. Alle Verketzerungen auff denen Cantzeln und Cathedern unterbleiben mögen / als wodurch nur Verbitterung unter dem gemeinen Volck erreget wird / doch aber Theſin zu defendiren / und Antitheſin cum moderamine vorzutragen keiner Religion verwehrt ſey.

11. Daß die Educatio liberorum nach Churfürſtl. gnädigſter hiebevor bereits ergangener und in der letzteren Religions-Declaration mit mehren erklährten / und wiederholten Verordnung geſchehen / auch

12. Wann

12. Wann auff Kirch- oder Freyt-Höffen / Kirchen oder Capellen ſtehen / und darinnen nach der Todten Sepultur pflegt geprędigt zu werden / die Reformirte oder Catholiſche aber keine Leichen haben / wenn die Lutheraner des Orts jemand begraben / dieſen angeregten Kirchhoff oder Capellen / zu Haltung ihres Gottesdienſts oder Leichen-Sermon offen ſtehen / und jeder Religion Glöckner oder Kirchen-Diener einen Schlüſſel zum Auffſchlieſſen haben möge.

13. Die Capitalia von geſtiffteten Allmoſen in Städten / Flecken und Dörffern von ehrlichen gewiſſenhafften Perſonen der 3. Religionen / nach gnädigſter Churf. ehedeſſen beſchehener Verordnung / verwaltet / die Zinſen von ihnen eingetrieben / in drey gleiche Theil dividiret / Quartaliter jeder Religion ihr Quantum vor dero Arme zugeſtellet / und Jährlich von denen Decanis ruralibus, Inſpectoribus & Paſtoribus in denen Land-Städten und Flecken / mit Zuziehung jedes Orths Beambtens / eines Raths- oder Gerichts-Verwandtens / und Vorſtehers jeder Religion / die Rechnungen abgehöret und juſtificiret / in Heydelberg aber coram Domino Decano, Herren Reformirten Kirchen- und Lutheriſchen Conſiſtorial-Räthen / oder deren Deputirten / ſo dann denen Presbyteris der 3. Religionen von denen conſtituirten Allmoſen-Pflegern die Ablegung der Rechnung verrichtet werde / wie ſolches vorhero verſchiedentlich Ihro Churfl. Durchl. zu Pfaltz ebenfalls löblichſt verordnet / allein allem Anſcheinen nach / die Hn. Reformirte und Catholiſche ſolche Allmoſen-Capitalien / welche doch meiſtentheils von denen Lutheriſchen geſtifftet / mit Ausſchlieſſung dieſer ebenfalls / gleichwie die Kirchen und deren Güther unter ſich vertheilen wollen / wie ſie dann darzu bereits den Anfang gemacht.

14. Dieſem allem nach / und was etwa künfftighin weiter dörffte einzurücken ſeyn / wird zu mehrerer Sicherſtellung obbemeldter Puncten / umb eine gnugſame Guarantie (nicht Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz wegen / als deren gnädigſten Schutzes wir uns unterthänigſt verſichern / ſondern vielmehr umb Vermeydung allerhand Widerigkeiten ; So dann weilen die Hn. Reformirte / an Ihrer Königl. Preußiſchen Majeſtät / die Hn. Catholiſche aber an höchſt-ermeldter Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu

Pfaltz

Pfaltz als Ihrer Religion zugethanen Landes-Herrn / ſolche haben) aller-unterthänigſt unterthänig und gehorſamlich / und mithin gebeten / daß ſelbige Ihrer Königl. Schwediſchen Majeſtät als ohne dem höchſt-preißlichſten Guaranteurn des Weſtphäliſ. Friedens; So dann Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Würtemberg / von ſämbtlichen Ständen des Reichs / und zwar mit gnädigſter Genehmhaltung höchſt-beſagter Ihrer Chur-fürſtlichen Durchl. zu Pfaltz / übertragen werden möge.

Uß vorhergehender Deduction erhellet nun / daß die Evangeliſch-Lutheriſch-Heidelbergiſche Conſiſtoriales dieſe höchſtwichtige/auff 50000. Lutheriſche Seelen und geiſtliche Güter betreffende Sache / nicht eigenwillig vor ſich / ſondern mit Vorwiſſen und Bewilligung derer Evangeliſch-Lutheriſchen Inſpectoren / Paſtoren und ſämbtlich anvertrauten höchſtbedrängten Gemeinden / zeithero zu tractiren / höchſtgenoth-dränget / auch ſelbige ſo wohl von Ihrer Chur-Fürſtl. Durchl. als ihrem gnädigſten Lands-Fürſten und Herrn / als auch von Ihrer Königlichen Majeſt. in Preußen / und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg nach Regenſpurg / ad Comitialem Deciſionem, verwieſſen / folglich / zu verfertigung dieſer Widerlegungs-Schrift / ohnumbgänglich höchſt gemüßiget worden. Worinn dann I. Rechts-vergnüglich vorgeſtellet / daß weder Cauſa Remota, noch Proxima Efficiens & Juris Lutheran. Excluſiva vorhanden ſey / ſondern die hohen Friedens-Schlieſſere / ſowohl in dem Paſſauiſchen Vertrag und Augſpurgiſchen Religions-Frieden / als auch in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß Art. V. §. 1. Generaliter der Chur Pfältziſchen Evangeliſch-Lutheriſchen kundbare Gerechtſame / allerdings mit confirmiret / Gegentheil auch ſolche mit ihren ſelbſt angezogenen meiſtentheils Reformirten Hiſtoricis Palatinis beglaubet / und inſonderheit / daß Dn. Elect. Frider. II. und Otto I. Evangeliſch-Lutheriſcher Religion zugethan geweſen / ſattſam bekräfftiget. Vid.

A   Alting.

Alting. Reformat. in Hiſtor. Eccleſiaſt. Palatin pag. 138. usque 160.

Hubertus Leodius in vita Frider. II. pag. 265. & ſeq. Item pag. 285. & ſeq. Item pag. 292. 303. & 536. Daniel Pareus Reform. in Hiſtor. Palatin. pag. 255.

Marquardus Freherus Reformat. in Origin. Palatin. pag. 105. & 106. addatur citat. Thuanus lib. 2. pag. 46. & Lehenm. lib. 3. cap. 1. pag. 5. 11. 15. ſeqq. Item libr. 16. pag. 284. ad Annum. 1546.

Jung. Verſus in Arcu triumphali Frider. V. pag. 97. citat.

Es iſt auch in der Deduction Status antiquus Lutheraniſmi contra Reformatos umbſtändlich angezeiget / zumahlen

Pag. 28. 29. 30. 31. 35. 36. 37. 38. 40. 41. 42. 46. 84. 85. 86. 99. 100. 102.

worbey inſonderheit wohl anzumercken der pag. 37. inſerirte Kayſerl. Reſtitutions-Befelch / welcher mit einmüthiger Approbation ſo wohl Catholiſch- als Evangeliſch-Lutheriſchen Reichs-Ständen / wider vormahligen Chur-Fürſten Frid. III. ergangen und verſchiedentlich wiederholet / mithin ihme nachdrücklich aufferleget worden / alles in vorigen Stand wieder zu ſetzen / und von allen Neuerungen abzuſtehen / wodurch dan hiebevoriger Status Lutheraniſmi völlig erneueret / auch von ermeltem Domino Frider. III. wie pag. 38. mit angeführet / in ſeinem Anno 1575. auffgerichteten Teſtamento, die unveränderte Augſpurgiſche Confeſſion ſambt deren angehängten Apologia und publicirten Concordien Buche / von Hertzen gut rund bekennet / und alles andere / was dieſen und der H. Schrifft zuwider / ſchlechterdings verworffen / und ſolcher geſtalt ſo wohl in dieſem Teſtament / als in ſeinen abgelaſſenen Schreiben die Evangeliſch-Lutheriſche Lehr offentlich bekennet / folglich dardurch an den Tag geleget / daß er vorhero in dem Reichs-Abſchiede de An. 1566. nicht als ein Reformirter / ſondern als Evangeliſch-Lutheriſcher Reichs-Stand angenommen ſey / und ſolchen in dieſem Verſtande mit unterſchrieben habe.

Worauß

Worauß dan (II.) vielmehr unhintertreiblich die Cauſa Excluſiva contra Reformatos induciret/ und behauptet werden kan/ daß ſie/ qua tales, weder in bemeldem Receſſu/ noch vorhergehendem Pace Paſſavienſi & Auguſtana comprehendiret geweſen; welches auch ihre ferner allegirte Authores abermahls bekräfftigen/

Vid. Pfanner. Hiſt. Pac. Weſtphal. part. 5. §. 38. pag. 593. & 594.

Nicolaus Mylerus ab Ehrenbach de Princip. & Stat. pag. 725. num. 8. & àb illo citat. Mindanus. I. de Proceſſu C. 29. theſ. 29. add.

Lehenm. Libr. 3. cap. 33. pag. 310.

Rumelin. in Aurea Bulla. part. 2. diſſert. 5. Coroll. 5. Item pag. 741. Coroll. 3. in additionibus

& part. 3. diſſert. 2. Coroll. 2. & 3. pag. 739. in addit. lit. A. item à Myler. citat. Cranius de Pace Religioſ. Jur. Rom. Imper. ſervand. Diſſert. jurid. Polit. probl. 13. pag. 125. usque 162:

über dieſes haben ſelbige offenes Mundes eingeſtanden/ wie pag. 121. angezeigt iſt/ daß ſie zu Zeiten des Paſſauiſchen und Religions-Vertrags de Anno 1552. und 1555. keine geiſtliche Güter beſeſſen noch inne gehabt/ welches ihnen auch/ als ſie bey den Weſtphäliſchen Friedens-Handlungen das Jahr 1618. pro termino pertinaciter urgiret/ von denen Schwediſchen Herren Plenipotentiariis offentlich vorgeworffen worden/ daß ſie ſolcher geſtalt/ ihrem Geſtändnuß nach/ auß obbemeltem Vertrag und Friedens-Schluß kein Recht erlanget hätten.

Weil nun die Königliche Schwediſche Majeſt. mit ihren Bunds-Genoſſen die vornembſte Würck-Urſach des Münſteriſch-Oßnabrüggiſchen Friedens geweſen/ ſo iſt (III.) die Cauſa Impulſiva externa & interna leichtlich zu ermeſſen/ wie nemblich die Königl. Schwediſche Majeſt. vornemblich das Evangeliſch-damahls ſehr ruinirtes Religions-Weſen ſchmertzlich zu Hertzen gezogen/ folglich ſelbige der innerliche Trieb/ zu Erneuer- und Erhaltung des alten Evangeliſch-Lutheriſchen Standes/ nach dem Paſſauiſch- und Augſpurgiſchen Frieden/ förderſambſt bewogen/

wogen / zumahlen den ſehr geſchwächte Evangeliſch-Lutheriſchen Religions-Statum in der Pfaltz / und das hierunter mit verſirendes hohes Intereſſe behertziget / wie dann auch deſſen antreibende Urſachen / auß dem zu Stockholm Anno 1628. den 12. Nov. öffentlich angeſchlagenen Außſchreiben Regis Guſtavi Adolphi aller Chriſtlöblichſten Andenckens / ſattſam erſcheinen / anbey auß vielen anderen abgelaſſenen Schreiben überflüſſig abgenommen werden können. Dahero auch der Reformirte

Pareus in Hiſtor. Palat. pag. 134.

denſelben höchſt anrühmet / und deſſen vornembſte Hülffleiſtung mit groſſem Lob beehret / wie kan dann muthmaßlich ſeyn? daß er oder ſeines Reichs Nachfolgere ihre Religions-Verwandte in der Pfaltz / auff einigerley Weiße benachtheiligen / und derſelben hiebevorige Gerechtſame / nach obberegten Friedens-Schlüſſen / ſchwächen / und durch höchſtſchädliche Pacta invertiren wollen / vielmehr iſt allerdings zu muthmaßen / daß ſie ſolche / auff jede Weiße / zu conſerviren und zu vermehren / ſich allſtets bemühet; folglich iſt auch IV. gar nicht wahrſcheinlich / daß ſie / per annum 1618. vel 1624. denen Evangeliſch-Lutheriſchen in der Pfaltz zu præjudiciren / intendiret haben ſolten / es iſt diſſeits bey der Cauſa materiali ſubjective & objective das Contrarium Spiegel-klar repræſentiret worden. Wie dan auch die / von Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg an Ihre Kayſerl. Majeſtät ſub Dato Cölln an der Spree den $\frac{15.}{25.}$ Septembr. 1682. & ſeqq. abgelaſſene Deductions-Schriften diſſeitigen Warheits-Spiegel allenthalben erklären / und ſämbtlich darin angeführte Rechts-Gründe bekräfftigen / welche man zu Liebe der Warheit /

in Diario Europæo part. 42. pag. 74. usque 88. & ſeqq. Item, part. 44. in Append. pag. 64. usque 108. & ſeqq.

evolviren / und allenthalben in genaue Erwegung ziehen wolle / zumahlen was diſſeiths hierauß

pag. 43. 49. 54. 55. & 118.

extra-

extrahiret/ anbey durch deſſen vornehmſte Räthe und Profeſſores, abſonderlich per

Chriſtian. Thomas, pag. 110. & 111. & Ludovic. pag. 62. 70. & 71. & paſſim. Item per Cortreum, Reth. Herold. Böhm. aliosque, Item, per Reſponſ. Colonienſ. à Dn. Electore Brandenburgico allegat.

diſſeithige Fundamenta allenthalben bekräfftiget worden. Welche auch Dn. Elector Carl. Ludwig vid.

Londorp. Tom. 7. libr. 7. cap. 74. pag. 1105.

inſonderheit beſtärcket/ und vor ungeräumbt æſtimiret hat/ daß dergleichen Güter/ welche nicht occaſione belli Bohemici vel Germanici entzogen/ und ad Gravamina Imperii nicht ſpecialiter referiret worden unter dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß/ und darin beſtimbten termino anni 1618. vel 1624. nicht comprehendiret ſeyn könten/ wie dann auch höchſtgedachte Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg vid.

pag. 55. & pag. 118.

pro abſurdo erachtet/ und daß kein vernünfftiger Menſch läugnen könne/ wie nemblich dergleichen längſt vor dem Böhmiſch- und Teutſchen Krieg controvertirte und Rechts-hängige Sachen/ wordurch bemeldte Kriege nicht immediatè verurſachet worden ſub vel 1624. nit begriffen wären. Hat auch dieſes Fundament in term. 1618. der bekanten Güliſchen Sache per publicatum Manifeſtum anno 1651. vid.

pag. 162. ibique citatus Londorp. tom. 6. libr. 4. cap. 149. pag. 623. confirmiret. Nun haben ja die Chur-Pfältziſch- Reformirte offenes Mundes/ wie

pag. 111.

angezeiget/ geſtanden/ daß diſſeitige Lutheraner in Chur Pfaltz occaſione belli Bohemici von den quæſtionirten Gütern nicht deſtituiret worden. Hingegen iſt bekandt/ daß Frider. III. anno 1563. & ſeqq. ſelbige zwar zu entziehen intendiret/ den wenigſten Theil aber hievon/ nebſt einigen Catholiſchen Gütern und Einkünfften

apprehendiret / dieſe turbation und unzuläſſige Innovation jedoch ihm durch wiederholte Kayſerlich- und Reichs-Schlüſſige Mandata reſtitutoria & caſſatoria inhibiret worden. Es haben auch jetz regierende Chur-Fürſtl. Durchl. zu Pfaltz / die Reſtitution des damahls mitentzogenen Stiffts Neuhauſzen / bewerckſtelliget / und dardurch angezeiget / daß ebenfalls die / denen Evangeliſch-Lutheriſchen / zumahlen von dem Chur Pfältziſchen Adminiſtratore Caſimiro anno 1583. & ſeqq. widerrechtlich occupirte geiſtliche Bona & Reditus, wieder erſtattet werden müſten. Um ſo vielmehr da nicht allein vormahls das Hoch-Löbliche Corpus Evangelicum vid.

Theatr. Europ. Tom. V. pag. 1046.

dieſes Argumentum approbiret / daß / was eine Parthey wider die andere Krieg-führende ſtatuiret und diſponiret / ſolches unter ſich nicht gelten und angezogen werden könte / ſondern auch ohnlängſt ſolches wegen des Art. 4. pac. Rysw. anbey auff ſolche Maſze in dieſer Cauſa Palatina angeführet und deutlich exprimiret hat. Nun iſt ja offenbahr / daß in dem Teutſchen Kriege die Evangeliſch-Lutheriſche Reichs-Stände mit den Herren Reformirten eine Parthey wider Jhre Kayſerl. Majeſt. und Catholiſche Status Imperii gehalten / alſo iſt deſtomehr dieſer Rechts-bündige Schluß zu machen / daß die Chur-Pfältziſche Reformirte weder anno. 1618. noch 1624. tanquam terminum decretorium & præcluſivum nachtheilig denen Chur-Fürſtl. Lutheranern / wegen der quæſtionirten geiſtlichen Gütern und Einkünfften opponiren können. Worauß dann auch (V.) die Cauſa formalis conſideriret und ermeſſen werden kan / daß inter Proteſtantes der ann. 18. vel 24. nur als ein principium poſſeſſionis anzunehmen / und juxta diſpoſitionem juris communis: Qui prior eſt tempore, potior eſt jure, zu reguliren ſeyn. Da aber ſelbige dieſe terminos contra Lutheranos iniquo modo ſonſten adhibiren wollen / ſo haben ſolche ex Edicto Prætoris: Quod quisque juris in alium ſtatuerit &c. per retorſionem

ſionem juris iniqui wohl entgegen geſetzt werden mögen/ wie in diß-
ſeitiger Deduction

pag. 120. & ſeqq.

vorgeſtellet worden. Worbey dann wohl anzumercken iſt/ daß die poſſeſſio anni 1618 vel. 1624. formaliter, immediatè intuitu Religionis & hujus odio apprehendiret/ und ſolcher Geſtalt der voluntas öffentlich declariret/und der andere Theil als ein wiedriger Religions-zugethaner depoſſediret ſeyn müſſe/ welche requiſita aber allhier allerdings ermangelen/ wie in diſſeitiger deduction,

pag. 166. uſque 170. ex Conſiliar. Brandeb. Cortr. & Ludov. aliiſque

gründlich behauptet/ und umbſtändlich angezeiget worden/ daß ſolcher Geſtalt die Chur-Pfältziſche Lutheraner/ zeithero in poſſeſſione vel quaſi verblieben/ und hiervon legaliter nicht deſtituiret worden/ zumahlen ihre ſelbſt angezogene Authores ſattſam bekräfftigen/ daß inter Proteſtantes dergleichen wiederrechtliche turbation und reformation nicht ſtatt finden können/ welches auch Ihre Chur-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg/ bey dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß/ per Dominum Legatum öffentlich vorſtellen laſſen. Vid.

Pag. 45. & 47. ibique citat. Pfanner. & pag. 81. 82. 83. ibique citat. Nicolaus Mylerus ab Ehrenbach cum allegat. Mindan. Rumelin. & Cran.

anbey haben die Chur-Pfältziſche Reformirte. Vid.

pag. 85. & ſeqq.

vorgegeben/ es hätten die Reformirten Chur-Fürſten in der Pfaltz jederzeit gewolt Evangeliſch-Lutheriſche Prediger gleich zu halten/ und ſey dem Paſſauiſchen Vertrag und Religions-Frieden durchaus nicht zu wieder gehandelt worden; es will auch keine depoſſiderung geſtanden werden/ mithin iſt diſſeitige poſſeſſio vel quaſi per repetitas proteſtationes & contradictiones reſerviret/ auch ſo wohl von Frider. III. in teſtamento die Freyſtellung

lung der Religion / und freyes exercitium Religionis allerdings approbiret/und ſeinen Chur-Nachfolgern hertzlich recommendiret/ ſolche auch von Caſimiro ſelbſten agnoſciret / und in dem Anno 1583 den 7. Aug. zu Lautern datirten und zu Neuſtad t an der Hart in offentlichen Truck außgelaſſenem Manifeſt der Paſſauiſche Vertrag und Augſpurgiſche Religions-Frieden wortlichen Innhalts gut geheiſſen/ und ſolchen in allen Puncten ſanctè zu obſerviren verlanget/ mithin alle contraventiones, mutationes und violentæ expulſiones der Unterthanen und Glaubens-Genoſſen / gantz mißbilliget / und durchaus nicht zugelaſſen worden/ daß jemand unter einigerley Schein und Vorwand/ der Religion halber angefochten/ beleidiget oder vertrieben werden ſolte/ gleichwohl hat er ſo fort 897. Geiſtliche und Schul-Bediente / worunder ein General-und 31. Superintendenten / auß denen Städten und Dörffern eliminiren und außtreiben laſſen / wie diſſeits umbſtändlich angeführet worden

pag. 84. 85. 86. Item, 147. & 176. uſque 180.

worbey er den Evangeliſch-Lutheriſchen Reichs-Ständen / abſonderlich ſeinem Herrn Schwieger-Vatter Auguſto/ vormahligen Chur-Fürſten in Sachſen vorgebildet/ als wenn ſelbige ob calumnias, nicht aber der Lutheriſchen Lehre halber / weßwegen ſie wohl gelitten werden können / weggetrieben wären / hat aber die Augſpurgiſche Confeſſion und deren Apologie öffentlich bekennet/ ſolche auch noch Anno 1585. den 12. Nov. in der erneuerten Ordnung deß Collegii Principis genant Artiſtarum in verbis:

Sich zuforderſt / zu unſerer wahren Chriſtlichen Religion/ der Augſpurgiſchen Confeſſion und deren *Apologie* bekennen ꝛc.

wiederholet/ und ſich ſolcher Geſtalt Evangeliſch-Lutheriſch nebſt ſeinen Geiſtlichen verhalten/ wie ſelbigen in dem von Jacobo Andreä / Probſten und Cantzlarn bey der Univerſität Tübingen ; und dem wahrhafftigen gründlichen Bericht damahliger

vertrie-

vertriebener Geiſtlichen / wie auch in dem Examine und Gegen-Bericht der Würtenbergiſchen Theologorum klärlich angezeiget und diſſeits

pag. 116. 187. & ſeq.

umbſtändlich angeführet / mithin ferner demonſtriret worden / wie es auff ſolche Weiße die Chur Nachfolgere / abſonderlich Dn. Frid.V. continuiret / ſo ſich ebenfalls als ein Lutheriſcher Herr bezeiget / daß auch die Böhmen vermeinet / ſie hätten einen Lutheriſchen König erwehlet / wie er dann ſich auch anerkläret / bey dem Schwediſchen Hoffe / ſeine Söhne abſonderlich künfftigen vermuthlich Schwediſchen Regenten nemblich Carl Ludwigen / zwiſchen welchen auch und der Königin Chriſtinen eine Vermählung geſuchet worden / in dem Lutheriſchen Gottesdienſt aufferziehen und in Schwediſchen Sitten und Sprachen unterrichten zu laſſen / es bekräfftigen auch deſſen abgelaſſene viele Schreiben quali-tatem Lutheranam vid.

pag. 78. Item, 148. usque 151.

Dahero hierbey anzumercken iſt / was Dn. Elector Carl Ludwig in denen renovirten Statutis Academicis Heydelbergenſibus in verbis pag. 87.

Bey welchen die Theologiſche Facultät ſchon hiebevor / und zwar von dem allgemeinen Teutſchen Kriege anno 1618 einer gewiſſen Meynung beygepflichtet / ſollen ſie ſelbige Lehre / doch ohne Verdammung derjenigen / die ein anders ſtatuiren / behalten und darauff beſtehen ꝛc.

angeführet / und darauff wahrſcheinlich ſein Abſehen gerichtet daß anno 1618. Hochbemeldter Dn. Frid. V. durch ſeine geiſtliche / nicht vormahlige Reformirte / ſondern Lutheriſche Dogmata in der Pfaltz / denen Inwohnern vorpredigen laſſen / auch ſolcher geſtalt bey Schwediſchen Zeiten von den übrigen als Lutheriſch ſich auffgeführten Geiſtlichen fortgefahren / folglich denen hohen Schwediſchen Generalen einerley Religions-übung angezeiget /

und deſtomehr geſichert worden / wie dieſer ſo wohl als Carl Ludewig/die freye Lutheriſche Religions Ubung cum annexis verſprochen / auch im Anfange ſeiner Chur-Fürſtl. Regierunge verſchiedenen Geiſtlichen ſalaria conſtituirt / die Providentz-Kirche zu Heydelberg auffbauen laſſen/ und nebſt ſeinem Hn. Sohne Carl den erſten Stein hierbey geleget / anbey nach der Beylage ſub. N. 3. die vornembſten Lutheriſche Bediente gehabt / und mit denen Reformirten in denen Beſoldungen gleich gehalten / folglich durch dieſe und andere Facta angezeiget / daß er auch in Eccleſiaſticis antiquum ſtatum Lutheraniſmi renoviren wollen / ſolches auch um ſo vielmehr verhoffet worden / weilen bey den Weſtphäliſchen Friedens-Handlungen anno 1645. & 1646. die Herren Reformirten zu der Augſpurgiſchen Confeſſion , wie dieſelbe von den Ständen anno 1530. Ihrer Kayſerl. Majeſt. Carolo V. übergeben / und folgends durch den Paſſauiſchen Vertrag und Religions-Frieden confirmiret / mit Hertz und Mund ſich öffentlich bekennet / und daß darin kein Articul begriffen ſey / welcher von den Theologis beſtritten würde / vorgeſtellet / wie diſſeits auß ihren ſelbſt pag. 45. & 47. angezogenen

Pfanner. in Hiſtor. Pac. Weſtphal. lib. 5. §. 38. p. 593. Item §. 41. pag. 598.

beglaubet worden. Erhellet alſo klärlich / daß die Chur-Pfältziſche Herrn Widerſachere ſub qualitate Reformatorum animum depoſſidendi Lutheranos quà tales immediatè intuitu Religionis , hujusque concepto odio extrinſecè nicht declariret / folgſam nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß / ſo formaliter dieſes Requiſitum mit erfordert / und mentalem poſſeſſionis reſervationem excludiret / ſich keines rechtmäſſigen Beſitzes anni 1618. vel 1624. anrühmen und hujus manutenentiam contra Lutheranos obtiniren können.

Umb ſo vielmehr da (VI.) ex generali & ſpeciali Cauſa Finali ſattſam zu ſchlieſſen / daß durch dieſe Jahre / denen Chur-Pfältziſchen Lutheranern von der Königl. Schwediſchen Majeſt.

nicht

nicht præjudiciret / ſondern nur dahin abgezielet worden / die jenige geiſtliche Güter hierunter zu begreiffen / welche gravamina Imperii & conſequenter bellum Bohemicum & Germanicum cauſiret / wie ihre Chur-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg

in Diar. Europ. part. 42. pag. 79. 81. uſque 93.

ebenfals beſtärcket / und diſſeits pag. 76. mit angemercket / auch ferner pag. 58. der Reformirten Friedens-Propoſitiones / mit angezeiget worden / da ſie ſelbſten die Schwediſche cauſam finalem demonſtriret / wie nemlich die Schweden ins gemein ſich bemühet / der Evangeliſchen altes Recht zu erhalten; dahero auch principaliter Pax Paſſavienſis & Auguſtana Art. 5. §. 1. auf derſelben all ſtätiges Begehren / confirmiret worden;

Woraus ja gnugſam erſcheinet / daß ſelbige mehr den Evangeliſch-Lutheriſchen als Reformirten / welche geſtändlicher maſſen zur Zeit der bemelten Friedens-Schlüſſen keinen Beſitz der quæſtionirten geiſtlichen Güter und Einkünfften gehabt / favoriſiren wollen / und kan keine andere interpretation inferiret werden / ſonſten nach deß Königl. Engliſchen HErrn Abgeſandens von Medovvs Erinnerung / ſub dato Wien / den 27. Jun. 1709. vid.

pag. 131.

die gröſte abſurdität / verurſachet würde; einfolglich iſt dieſe finalis intentio Suecica principaliter in conſideration zu ziehen / und diſſeitige poſſeſſio antiquior & jus priſtinum aller dings zu præferiren / wie abermahlen die ex adverſo citirte Authores ſub nota abſurditatis erga ſecus ſentientes bekräfftigen / vid.

pag. 58. 78. 124. 128. 129. 130. 142. 143. 144. 145. 153. 56. 157. 163. 183. 197.

wobey noch dieſes zuerwegen iſt / welcher Geſtalt das hochlöbliche Corpus Evangelicum ſelbſten dieſe Erklärung gemacht vid. pag. 69. & 70. daß der Annus 1524. den Evangeliſch-Lutheriſchen in der Pfaltz / nicht zum Nachtheil / ſondern in favorem præfigiret ſey. So hat auch

 Dn.

Dn. Conſiliar. Brandeb. & Profeſſor Hall. Ludov. vid.pag.63.
Als ein nefas, abſurdum, vanum und ludibrium æſtimiret/ wenn man ſelbige ſchlechter Dings ad annum 1624. anweiſen/ und daß die Herrn Paciſcentes dergleichen Meynung gehabt/ ſtatuiren wolte: ſie haben auch keinen vor ſie militirenden Authorem anziehen können/ſondern der Sprenger in fontibus jur. publ. iſt malè appliciret und hat loc. citato de nova opinione nichts/ ſondern nur novam conventionem inter Imperatorem Romanum & Turcam angezogen/ daß dieſer jenen Vatter und ſelbiger ihn Sohn intituliren ſolte/ welches dergleichen incongruam nominationem anzeiget/ als wen Chur-Pfältziſche Reformirte Fratres & Socii Aug. confeſſionis ſeyen/ und gleichwohl denen Lutheranern alles entziehen wollen. weilen nun (VII) ſolcher Geſtalt bey dem Anno 1618. und 1624. die quatuor cauſarum genera inter Proteſtantes ceſſiren/ ſo kan auch hierauß contra Lutheranos Palatinos kein effectus peremptorius & omnium jurium excluſivus induciret werden/ nach dem gemeinen Lauff Spruch: ceſſante cauſa ceſſat effectus. Es iſt auch hiebey wohl anzumercken/ daß die Chur-Pfältziſche Herrn Reformirten nur den Annum 1618. vor ſich pro termino in der angemaſten Refutation diſſeitigen Wahrheits-Siegels agnoſciren/ und ad Annum 1624. nicht adſtringiret ſeyn wollen/ alſo hierdurch klärlich eingeſtanden/ daß dieſes Jahr inter Lutheranos & Reformatos nicht ſtatt finde/ dann wollen ſie kein ſubjectum paſſivum hujus anni ſeyn/ ſo können ſie auch activè hierauß wieder die Lutheraner nichts effectuiren/noch ſelbige ein ſubjectum activum wieder ſie juxta pacem Weſtphalicam conſtituiren/denn ſolche beyde ſubjecta juxta Principia Philoſophica nicht ſepariret ſeyn mögen/ſondern es heiſt: Correlatorum & æquiparatorum eadem eſt ratio & diſciplina, der effectus aber Anni 1618. ex capite amneſtiæ iſt ebenfahls nicht peremptoriſch und aller Rechten außſchließlich/ ſondern es iſt gantz notoriſch/ daß die reſtitutio ex amneſtia zu verſtehen ſey ſalvis quibuscunque

juri-

juribus tam in ordinario poſſeſſorio vel petitorio ventilandis ſive reſtituenti, ſive reſtituendo, ſeu cuivis tertio, competentibus, in bonis reſtituendis, ſive Eccleſiaſticis, ſive ſecularibus, ſalvis item litis pendentiis quibusvis. Es præſupponiret auch ſolche objectvè ſolas cauſas bellicas & bona per bellum, vel hujus occaſione ablata, und comprehendiret ſubjectivè partes invicem hoſtiliter belligerantes. Dieſe requiſita aber fehlen ſchlechter Dings inter Reformatos & Lutheranos Palatinos, kan alſo nicht der geringſte excluſiviſche Effect / ex hoc Anno 1618. wieder dieſe induciret werden. Wie diſſeits demonſtriret iſt pag. 72. 73. 74. 75. & 109.

Item, pag. 196.

wobey wohl anzumercken / daß auch bey dem pag. 109. angezogenen Friedens-Executions-Haupt-Receſſu, die reſtitution diſſeitiger quæſtionirter geiſtlicher Güter und Einkünfften in genere mit reſerviret / nicht aber ferner zu ſuchen abgeſchnitten / auch à Dn. Electore Carolo Ludovico wie pag 56. ex Londorpio angeführet / öffentlich Anno 1656. bey damahliger Ordinar-Reichs-Deputation in Franckfurt proteſtiret und vor ungeraumt gehalten worden / als dergleichen Sachen dahin gezogen werden wollen / alſo denen Chur-Pfältziſchen Lutheranern kein nocivum ſilentium imputiret werden kan / weilen ſie dieſe Sache / contra Dn. Electoris voluntatem, nicht bey obbemelter Reichs-Deputation anbringen und die reſtitution ſuchen dörffen / ſufficit, daß der Paſſaniſche Vertrag und Augſpurgiſche Religions Friede in dem Weſtphäliſchen Frieden-Schluß / Art. 5. §. 1. principaliter confirmiret / und dadurch diſſeitiger priſtinus ſtatus Lutheraniſmi renoviret / und ſpecialiter mehrbemelder Ann. 1618. vel 1624. inter proteſtantes tanquàm terminus decretorius nicht præfigiret worden;

Alſo (VIII.) diſſeitiger ſtatus in billigmäſſige conſideration zu ziehen / wie ſolcher / Anno 1552. & 1555. geweſen / und ferner in denen Reichs Abſchieden 1557. 559. & 1560. ſeqq. ampliativè

declariret / und quoad reditus & bona Eccleſiaſtica, mit geringer Außnahm / der von Frider. III. entzogener und in Lehenm. angezeigter Catholiſchen Güter / durch die iterirte Käyſerliche und Reichs-ſchlüſſige Mandata caſſatoria & reſpective reſtitutoria erneuert und alle vorgenommene turbation und innovation aller Dings inhibiret worden.

Worbey dann auch die in dem Wahrheits-Spiegel / pag. 98. angezeigte termini affines reſpectivè, in gleichmäſſige Erwegung zu nehmen / inſonderheit 1541. und 1544. als in damahligem zu Regenſpurg und zu Speyer abgefaſten Reichs-Abſchieden / denen Evangeliſch-Lutheriſchen / nicht aber Reformirten Reichs-Ständen ſchon zugelaſſen geweſen / die Geiſtlichen Güter und Renten zu der Religions-Ubung einzuziehen / und ihrer Religion zu gethanen Geiſtlichen zur notthdürfftigen ſubſiſtentz beyzulegen / wie diſſeits pag. 98. 99. uſque 103. umbſtändlich angezeiget / anbey demonſtriret worden / daß dieſes contrà ſtatus Catholicos geführtes principium ſowohl Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg / als auch vorige Chur-Fürſten zu Pfaltz jederzeit wiederholet / alſo ſolches nicht impugniren können / wenn gleich geſetzten doch nicht eingeraumeten falß / die quæſtionirte geiſtliche Güter und Einkünffte nicht ſämbtlich Anno 1552. & 1555. von Friderico II. & Ottone Henrico nicht bereits ſondern erſt in folgenden Jahren 1557. 1559. & ſeqq. eingezogen / und denen Catholiſchen benommen geweſen; gnug iſt daß die Reformirte in Pace Weſtphalica Art. 7. nicht ſpecialiter außbedungen / daß die von Caſimiro unternommene expulſion der Evangeliſch-Lutheriſchen Geiſtlichen und Schul-Bedienten / beſtändig verbleiben und von den Lutheranern nicht impugniret werden ſolle; ſtehet alſo ſelbigen lediglich im Wege das vulgatum:

> ubi Pax Weſtphalica ſilet, vel non expreſsè diſponit, ibi principaliter Pax Paſſavienſis & Auguſtana conſideranda eſt.

zu-

zumahlen in dict. Art. 7. nur ſchlechter Dings de mutationibus futuris impediendis diſponiret / folglich deſto mehr hiedurch juxta omnia principia Proteſtantium obbemeldete gantz unzuläſſig geweſene mutation improbiret worden. Wollen ſie auch Affines ſocii, imò Fratres & conſortes Auguſtanæ Confeſſionis ſeyn / ſo können ſie deſto weniger mit ſich ſelbſten ſtreiten / und propria quaſi viſcera angreiffen / wie Ihre Chur-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg nebſt andern vorgeſtellet / und diſſeits pag. 45. 142. 164. Item 201. & paſſim angeführet worden. Welches dann (IX.) contra annos 1618. ve. 1624. läufft und umb ſo viel mehr ſelbigen zuwider iſt / da ſo wohl Ihre Kayſerl. Majeſtät / als auch die Catholiſchen Reichs-Stände dieſen ampliativè tàm quo ad Religionem, quàm Bona & Reditus Eccleſiaſticos, confirmirten Statum, durch die wiederholte / und inter Proteſtantes in pace Weſtphal. ſpecialiter nicht caſſirte Mandata beſtättiget / und nur wenige Catholiſche / nicht aber die quæſtionirte Güter / und geiſtliche Reditus / außgenommen; Fridericus tertius auch ſelbſten in ſeinem / poſt Receſſum 1566. anno 1575. auffgerichteten Teſtamento die Evangeliſch-Lutheriſche Lehre bekennet / und Palatinatum in hoc Sratu zu laſſen anbefohlen / wie auch hiernegſt Ludovicus V. den erneureten Lutheriſchen Stand in Diſpoſitione ultima, welche ab Imperatore bey 300. Marck Löthigen Goldes Straffe / hierwider nichts vorzunehmen / confirmiret und diſſeits pag. 197. angezogen worden / ſchlechter dings bekräfftiget hat; Uber diß hat mehrbemelder Caſimirus, bey angetrettener Chur-Pfältziſchen Adminiſtration die freye Evangeliſch-Lutheriſche Religions-Ubung / cum annexis Bonis & Reditibus Eccleſiaſticis ſanctè promittiret / anbey ſind diſſeits vorherige Pacta, de non mutanda Religione & Confeſſione Auguſtana pag. 103. usque ad 105. angezogen / mithin in Speculo Veritatis pag. 32. die von Chur-Sachſen per Legatum Johann Laubern zu Oßnabrück anno 1648. geſche-

ſchehene publica proteſtatio de non admittendis Reformatis in præjudicium Lutheranorum opponiret / und hierdurch derſelben hiebevorige Gerechtſame ex pace Paſſav. & Auguſtanâ conſerviret / folglich ſelbige in pace Weſtphal. artic. V. §. 1. principaliter confirmiret / nicht aber ſpecialiter artic. 7. illicita expulſio & mutatio Caſimiri approbiret worden / zu dem iſt pag. 63. 64. 65. 79. 89. 101. 102. 114. 115. 201. & paſſim auß ihren ſelbſt angezogenen Authoribus, wie auch ex deductione Brandenburgica in Diario Europæo allerdings behauptet worden / daß ad liberum Religionis Exercitium die Reditus & Bona Eccleſiaſtica tanquam pertinentia referiret / und inter Proteſtantes ſubintelligiret werden müſſen / folglich auch Dn. Electoris Frider. V. Pactum ſolcher geſtalt außzulegen iſt / und hierwider / die ex adverſo allegirte niemahls producirte / ad Palatinatum Electoralem nicht gehörige / von vormahligen Pfaltz-Adminiſtratore Ludwig Philippſen ſelbſt violirte und ad effectum nicht gebrachte temporal-Conventio Oxenſtirniana gar nichts außrichten kan / wie diſſeits pag. 68. & paſſim angezeiget worden.

Worbey ſchließlichen ſo wohl der Herren General-Staaten in Holland / durch dero Herrn Abgeſandte bey den Weſtphäliſchen Friedens-Handlungen inſtändigſt geſuchte und angerathene Gleichheit inter Proteſtantes auß diſſeitigem Warheits-Spiegel pag. 95. anerinnert / mithin des Königl. Engliſchen Herrn Abgeſandtens von Medows bey Ihrer Kayſerl. Majeſt. wegen der Schleſiſchen Religions-Freyheit anno 1709. den 27. Jun. geſchehene / und diſſeits pag. 131. mit berührte / und auff ebenmäſſige æqualität abzielende propoſition, anbey der Chur-Pfältziſchen Reformirten eigenes Geſtändtnüß / daß ſolche Gleichförmigkeit zwiſchen Reformirten und Lutheriſchen Geiſtlichen von vorigen

Chur-

Chur-Fürſten in der Pfaltz approbiret ſey/ vorgeſtellet/ mithin/ daß zwiſchen dem Hoch-Fürſtlichen Hauſe Darmſtadt und Dn. Electorem Carl Ludwigen ebenfalls per ſpecialem Conventionem ratione der Reformirten und Lutheriſchen Geiſtlichen / auch Schul-Bedienten æqualis diviſio Bonorum Eccleſiaſticorum & conſtitutio ſalariorum vormahls beliebet ſey/ nicht weniger Jhrer Chur-Fürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz gnädigſte Erklärung und hertzlicher Wunſch / die quæſtionirte geiſtliche Güter und Einkünffte miteinander nach Proportion zu theilen / zu Gemüthe geführet / und derſelben höchſte Billigkeit / auß ihren ſelbſt allegirten Authoribus

pag. 156. 157. 159. 164. 183. 205. & ſeqq.

angezeiget wird.

Solchemnach wiederholen nochmahls die Evangeliſch-Lutheriſche Conſiſtoriales zu Heydelberg/auch die Inſpectores, Paſtores, ludimoderatores, und ſämbtlich ihnen anvertraute höchſtbedrängte Lutheriſche Gemeinden der Chur-Pfältziſchen Landen / ihr in dem Warheits-Spiegel pag. 107. & ſeqq. befindliches aller- und unterthänigſt-unterthänig-und flehentliches Bitten/in Fußfälligſter Devotion verhoffende / es werde hierauf aller- und gnädigſt-gnädig-und hochgeneigt reflectiret und wegen der äuſſerſten extremität / weil man wegen gröſter Armuth unmüglich länger ſubſiſtiren kan / die kundbare Gravamina baldigſt remediret / und eine endliche abhelffliche Maß ertheilet werden ; Vor ſolche Aller-und Höchſt-und Hohe Gnade / wird der oberſte Himmels-Monarch/ auff ſämbtliche Aller- und Höchſte und Hohe Reichs-Potentien und Stände / wie auch ein Hochpreißliches Corpus Evangelicum, Gnaden und Seegens-Ströhme flieſſen laſſen / darumb derſelbe ſo Tags als Nachts unermüdet von beregten Evangeliſch-Lutheriſchen Seelen in Pfaltz ange-

angeſeufftzet / auch nicht abgelaſſen wird / biß vor des HErrn JEſu Richter-Stuhl von ſolcher / Aller- und Höchſt- und Hohen Gnaden-Willfahrung / von ihnen ſambt armen Gemeinden und Kindern / öffentliche Zeugnüß abgeſtattet werde / indeſſen wolle der Allmächtige die Aller- und Höchſt- und Hohe Reichs-Stände / ſambt dem Hochpreißlichen Corpore Evangelico / zum mildreichſten Segen ſetzen immer und ewiglich.

angeſeufftzet / auch nicht abgelaſſen wird / biß vor des HErrn JEſu Richter-Stuhl von ſolcher / Aller- und Höchſt- und Hohen Gnaden-Willfahrung / von ihnen ſambt armen Gemeinden und Kindern / öffentliche Zeugnüß abgeſtattet werde / indeſſen wolle der Allmächtige die Aller- und Höchſt- und Hohe Reichs-Stände / ſambt dem Hochpreißlichen Corpore Evangelico / zum mildreichſten Segen ſetzen immer und ewiglich.

angeſeufftzet / auch nicht abgelaſſen wird / biß vor des HErrn JEſu Richter-Stuhl von ſolcher / Aller- und Höchſt- und Hohen Gnaden-Willfahrung / von ihnen ſambt armen Gemeinden und Kindern / öffentliche Zeugnüß abgeſtattet werde / indeſſen wolle der Allmächtige die Aller- und Höchſt- und Hohe Reichs-Stände / ſambt dem Hochpreißlichen Corpore Evangelico / zum mildreichſten Segen ſetzen immer und ewiglich.

angeſeufftzet / auch nicht abgelaſſen wird / biß vor des HErrn JEſu Richter-Stuhl von ſolcher /Aller- und Höchſt-und Hohen Gnaden-Willfahrung / von ihnen ſambt armen Gemeinden und Kindern / öffentliche Zeugnüß abgeſtattet werde/ indeſſen wolle der Allmächtige die Aller- und Höchſt-und Hohe Reichs-Stände / ſambt dem Hochpreißlichen Corpore Evangelico/ zum mildreichſten Segen ſetzen immer und ewiglich.

angeſeufftzet / auch nicht abgelaſſen wird / biß vor des HErrn JEſu Richter-Stuhl von ſolcher /Aller- und Höchſt-und Hohen Gnaden-Willfahrung / von ihnen ſambt armen Gemeinden und Kindern / öffentliche Zeugnüß abgeſtattet werde/ indeſſen wolle der Allmächtige die Aller- und Höchſt-und Hohe Reichs-Stände / ſambt dem Hochpreißlichen Corpore Evangelico/ zum mildreichſten Segen ſetzen immer und ewiglich.

angeſeufftzet / auch nicht abgelaſſen wird / biß vor des HErrn JEſu Richter-Stuhl von ſolcher / Aller- und Höchſt- und Hohen Gnaden-Willfahrung / von ihnen ſambt armen Gemeinden und Kindern / öffentliche Zeugnüß abgeſtattet werde / indeſſen wolle der Allmächtige die Aller- und Höchſt- und Hohe Reichs-Stände / ſambt dem Hochpreißlichen Corpore Evangelico / zum mildreichſten Segen ſetzen immer und ewiglich.

angeſeufftzet / auch nicht abgelaſſen wird / biß vor des HErrn JEſu Richter-Stuhl von ſolcher /Aller- und Höchſt-und Hohen Gnaden-Willfahrung / von ihnen ſambt armen Gemeinden und Kindern / öffentliche Zeugnüß abgeſtattet werde/ indeſſen wolle der Allmächtige die Aller- und Höchſt- und Hohe Reichs-Stände / ſambt dem Hochpreißlichen Corpore Evangelico/ zum mildreichſten Segen ſetzen immer und ewiglich.

angeſeufftzet / auch nicht abgelaſſen wird / biß vor des HErrn JEſu Richter-Stuhl von ſolcher / Aller- und Höchſt- und Hohen Gnaden-Willfahrung / von ihnen ſambt armen Gemeinden und Kindern / öffentliche Zeugnüß abgeſtattet werde / indeſſen wolle der Allmächtige die Aller- und Höchſt- und Hohe Reichs-Stände / ſambt dem Hochpreißlichen Corpore Evangelico / zum mildreichſten Segen ſetzen immer und ewiglich.

angeſeufftzet / auch nicht abgelaſſen wird / biß vor des HErrn JEſu Richter-Stuhl von ſolcher / Aller- und Höchſt- und Hohen Gnaden-Willfahrung / von ihnen ſambt armen Gemeinden und Kindern / öffentliche Zeugnüß abgeſtattet werde / indeſſen wolle der Allmächtige die Aller- und Höchſt- und Hohe Reichs-Stände / ſambt dem Hochpreißlichen Corpore Evangelico / zum mildreichſten Segen ſetzen immer und ewiglich.

angeſeufftzet / auch nicht abgelaſſen wird / biß vor des HErrn JEſu Richter⸗Stuhl von ſolcher / Aller⸗ und Höchſt⸗und Hohen Gnaden⸗Willfahrung / von ihnen ſambt armen Gemeinden und Kindern / öffentliche Zeugnüß abgeſtattet werde / indeſſen wolle der Allmächtige die Aller⸗ und Höchſt⸗und Hohe Reichs⸗Stände / ſambt dem Hochpreißlichen Corpore Evangelico / zum mildreichſten Segen ſetzen immer und ewiglich.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

An Die Aller-Durchleuchtigst-Großmächtigst-Durchleuchtigste, der unverä nderten Augspurgischen Confession zugethane Königl. Majestät. Chur- und Hoch-Fürstliche, Hoch-gräffliche, auch andere Hoch-Löbl. Hochansehnliche Reichs-Stände; Wie auch, Deß Hoch-Preißlichen Corporis Evangelici Directori, Herren Räthen, Abgesandten und Bottschafften zu Regenspurg, Aller- und unterthänigst-unterthäniges Memoriale In Puncto Allergnädigst-Gnädigst und gnädigen Hülffe, wegen ausstehender nun fast sechs-jähriger

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Gedruckt im Jahr 1711

4 Ded. 275#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350342-5
VD18 11501049